

Stand: 05.06.2026 11:30:36

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/8524

"Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung sowie über den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte des Freistaats Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/8524 vom 20.10.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 56 vom 28.10.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/10444 des VF vom 10.03.2016
4. Beschluss des Plenums 17/10595 vom 16.03.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 68 vom 16.03.2016



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung sowie über den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte des Freistaats Bayern
(Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz)**

A) Problem

Das Petitionsrecht gewährt das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an das Parlament zu wenden (Art. 17 Grundgesetz, Art. 115 Bayerische Verfassung). Innerhalb dieses verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens haben die zuständigen Staatsorgane einen gewissen Ausgestaltungsspielraum. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Petitionsrecht wird derzeit durch das Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544, BayRS 1100-5-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 366) ausgestaltet.

Auf Antrag der Fraktionen FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen sowie der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden am 21. Mai 2015 eine gemeinsame Expertenanhörung zum Reformbedarf des bayerischen Petitionswesens durchgeführt. Ziel der Anhörung war es, die aktuellen Regelungen und das Verfahren im Landtag, auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Nutzung von nichtoffiziellen Online-Petitionsportalen, auf seine Effizienz und Bürgerfreundlichkeit hin zu überprüfen und ggf. eine Entwicklung hin zu einem moderneren Petitionsrecht anzustoßen. Im Rahmen der Anhörung lobten die Experten vor allem die öffentliche Petitionsbehandlung – eine bayerische Besonderheit. Allerdings wurden auch einige Defizite deutlich und der Vergleich mit anderen Landesparlamenten oder dem Deutschen Bundestag zeigt, dass das Bayerische Petitionsrecht in einigen Punkten modernisiert und noch bürgerfreundlicher ausgestaltet werden könnte.

Die Fachausschüsse des Landtags leisten bislang bei der Petitionsbehandlung eine unverzichtbare Arbeit. Allerdings stellen sie für die Bürger weitgehend anonyme Institutionen dar. Die Abgeordneten der Fachausschüsse sind zwar mit den jeweiligen Materien sehr gut vertraut, die Petitionsbehandlung ist aber nicht die einzige Aufgabe in den Ausschüssen. Die Petitionen müssen in der Regel zusammen mit vielen anderen wichtigen Berichten, Anträgen, Gesetzentwürfen etc. abgehandelt werden. In allen anderen Bundesländern ist die Zuständigkeit anders geregelt: dort ist der Petitionsausschuss für alle Petitionen zuständig. Auch wenn die Bearbeitungsdauer der Petitionen mit einem Mittelwert von drei bis sechs Monaten in Bayern nicht extrem

lang erscheint, so besteht durchaus die Möglichkeit, das Verfahren noch zu beschleunigen. Dies liegt auch daran, dass bislang zu Petitionen grundsätzlich die Stellungnahme der Staatsregierung eingeholt wird, die hierfür jeweils wiederum Stellungnahmen im Rahmen der Behördenhierarchie anfordert. Verbesserungsbedürftig sind auch die Einbindung der Petenten und die Kommunikation mit ihnen. Für manche Petenten ist die Entscheidung über eine Petition oftmals einfach nicht nachvollziehbar und wird deshalb auch nur schwer akzeptiert.

Unumstritten umfasst das Petitionsrecht auch das Recht, sich an die zuständigen Stellen zu wenden. Für derartige Administrativpetitionen, die sich an Regierung und Verwaltung richten, existiert trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. April 1953 (1 BvR 162/51) aber kein normatives Verfahren. Die Bearbeitung findet grundsätzlich hinter verschlossenen Türen durch Regierung und Verwaltung statt, ohne Kontrolle durch den Landtag oder die Öffentlichkeit. Über das Ausmaß der Nutzung ist nur wenig bekannt, auch wenn die Behandlung von Administrativpetitionen zur täglichen Arbeit der Behörden gehört und deren Anzahl vermutlich weit über denen der Parlamentspetitionen liegt.

Reformbedarf besteht auch aufgrund der Digitalisierung bzw. Elektronisierung des Eingabewesens und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten, die jedoch in Bayern bislang u. E. nicht ausreichend umgesetzt werden. Die Anforderungen eines modernen Staates machen ein zukunftsfähiges Petitionsrecht notwendig, das mit der Zeit geht und das im Zeitalter der elektronischen Medien an die Bedürfnisse der Bürger angepasst ist. Anders als in Bayern besteht beim Bundestag sowie in den Bundesländer Bremen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen, mitzuzeichnen und zu diskutieren.

Obwohl sie auch grundsätzlich vom Petitionsrecht erfasst sind, besteht für Petitionen privater Petitionsportale derzeit kein geregelter Prüfungsverfahren und keine Gewähr für die Antwort des politischen Adressaten. Die privaten Petitionsportale erfreuen sich bei den Bürgern großer Beliebtheit. Sie stehen dabei in einem Komplementär- und Konkurrenzverhältnis zu den klassischen Parlamentspetitionen. Nach Ansicht der Experten führt das Konkurrenzverhältnis zwar nicht unbedingt zu einer Entwertung des Petitionsrechts, aber zu einer Verlagerung hin zu Administrativpetitionen. Damit bringen sie gleichzeitig die Gefahr einer politischen Machtverschiebung mit sich. Die Anzahl der Petitionen im Landtag ist seit der 12. Wahlperiode von 13.768 Petitionen auf 10.099 Petitionen in der 16. Wahlperiode stetig zurückgegangen. Auch deshalb gilt es parlamentarisch gegenzusteuern.

Zudem werden in der bisherigen Regelung die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend berücksichtigt.

B) Lösung

Das bisherige Bayerische Petitionsrecht wird durch ein neues Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (BayPetBüG) ersetzt. Mit dem Gesetz werden die Ergebnisse der Anhörung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Parlamentsfragen sowie des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden umgesetzt. Im neuen BayPetBüG werden Regelungen aus dem bisherigen Gesetz über-

nommen – diese werden zum Teil konkretisiert und ergänzt. So haben Petenten künftig nicht nur einen Anspruch auf sachliche Behandlung innerhalb angemessenerer Frist, sondern auch auf einen begründeten Bescheid. Ferner werden ausdrückliche Regelungen zum Benachteiligungsverbot und zum Aufschub einer Maßnahme durch die zuständige Stelle bis zur Entscheidung des Parlaments erlassen. Zudem werden die Begriffe Massen- und Sammelpetition ausdrücklich definiert und Vorgaben für das Verfahren und die Anhörung im Ausschuss ab einem Quorum von 7.500 Unterstützern gemacht. Der Gesetzentwurf beinhaltet außerdem Regelungen für eine weitere Öffnung bürgerschaftlicher Partizipation durch Petitionen, eine bürgerfreundliche Petitionskultur durch die Einbeziehung von Petitionen privater Petitionsportale und durch die Aufnahme ausdrücklicher Regelungen zu Administrativpetitionen.

Künftig ist der Petitionsausschuss für alle Petitionen zuständig und nicht mehr die Fachausschüsse. Mangels einer Regelung in der Bayerischen Verfassung verfügt der Gesetzgeber über weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten bei der Zuständigkeit der Petitionsbehandlung. Anders als beim Bundestag und den anderen Landesparlamenten waren in Bayern bislang nach Art. 5 Abs. 1 BayPetG die jeweiligen Fachausschüsse für die Petitionsbehandlung zuständig, in den übrigen Fällen der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden. Zwar sind die Abgeordneten der Fachausschüsse mit den Materien bestens vertraut, jedoch ist die Petitionsbehandlung nicht die einzige Aufgabe der Fachausschüsse. Dies ist beim Petitionsausschuss nicht der Fall, weshalb sich die Abgeordneten ganz auf die Petitionen konzentrieren können. Außerdem entstehen so keine Zuständigkeitsprobleme an den Schnittstellen zweier Fachausschüsse. Das Fachwissen der anderen Ausschüsse ist jedoch weiterhin gefragt: so werden Petitionen, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, vom Petitionsausschuss grundsätzlich dem federführenden Ausschuss als Material überwiesen. Außerdem kann der Petitionsausschuss die zuständigen Fachausschüsse ersuchen, Gegenstände zu beraten, die über den einzelnen Petitionen hinausgehen und von allgemeiner Bedeutung sind. Aus Gründen der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit werden Petitionen grundsätzlich auch weiterhin öffentlich behandelt.

Ergänzend wird das Amt des oder der Bürgerbeauftragten als ständige Beauftragte oder ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses eingeführt. Weltweit gibt es bereits in über 120 Staaten die Ombudsinstitution, die auf skandinavische Wurzeln zurückgeht. Die Europäische Union sowie 26 der 28 Mitgliedstaaten verfügen über nationale Ombudseinrichtungen. Unter den verschiedenen Modellen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz (seit 1974), Schleswig-Holstein (seit 1992), Mecklenburg-Vorpommern (seit 1995) und Thüringen (seit 2000) hat sich u.E. vor allem die Regelung in Rheinland-Pfalz bewährt und wird deshalb für Bayern übernommen. So haben Petenten nicht mehr nur mit einer Behörde oder einem Gremium zu tun, sondern mit einer konkreten Person, die sich der Petition annimmt. Er oder sie ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Seiner oder ihrer neutralen Stellung als Hilfsorgan des Parlaments ist es geschuldet, dass er oder sie mit einer Zweidrittelmehrheit vom Parlament gewählt wird. Der oder die Bürgerbeauftragte hat künftig die Aufgabe, die Stellung der Bürger im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Er oder

sie wird seinem oder ihrem Auftrag gemäß tätig, wenn er oder sie durch Petitionen oder in sonstiger Weise hinreichend Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzweckmäßig erledigen oder erledigt haben. Damit steht ihm oder ihr auch ein Selbstaufgriffsrecht zu und die Abgeordneten können ihn oder sie auch unabhängig vom Vorliegen einer Petition mit der Sachaufklärung beauftragen. Er oder sie wirkt auf eine zügige und einvernehmliche Lösung hin. Da er oder sie sich nicht zuerst beim zuständigen Ministerium Auskunft ersuchen muss, kann den Bürgeranliegen schnell und unbürokratisch nachgegangen werden. Der oder die Bürgerbeauftragte ist zudem die zentrale Einreichungsstelle für Parlamentspetitionen. Bis auf die Petitionen, die sich auf die Änderung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen oder seine oder ihre eigene Tätigkeit beziehen und für die der Petitionsausschuss zuständig ist, bearbeitet er oder sie alle übrigen Petitionen. Die Befugnisse des oder der Bürgerbeauftragten leiten sich dabei aus den Befugnissen des Parlaments ab. Durch die Personalisierung entstehen neue Kommunikationsmöglichkeiten, da der oder die Bürgerbeauftragte viel unmittelbarer und intensiver mit den Beteiligten kommunizieren kann, sei es durch Einzelgespräche, Bürgersprechstunden vor Ort oder durch eine Einladung zum „Runden Tisch“. Durch die direkte Kommunikation sind die Petenten auch ständig und unmittelbar eingebunden und der oder die Bürgerbeauftragte kann z.B. durch die Erläuterung des rechtlichen Hintergrunds in verständlicher Sprache dazu beitragen, dass der Petent oder die Petentin eine getroffene Verwaltungsentscheidung eher versteht und akzeptiert. Da der oder die Bürgerbeauftragte Stellungnahmen in der Regel direkt bei der zuständigen Behörde anfordert und nicht über die Ministerialebene, ist die Bearbeitungsdauer in der Regel auch kürzer. Er oder sie kann wesentlich schneller und auch flexibler handeln und reagieren als ein Ausschuss. Der Petitionsausschuss behält aber gegenüber dem oder der Bürgerbeauftragten das Recht, alle an ihn gerichteten Petitionen in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten und zu entscheiden. Um der verfassungsrechtlich gebotenen Rückkoppelung gerecht zu werden, enthält der Gesetzentwurf Informations-, Berichts- und Anwesenheitspflichten für den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte gegenüber dem Petitionsausschuss. Der Informationsfluss zwischen dem Petitionsausschuss und den Fachpolitikern wird dadurch gestärkt, dass der oder die Bürgerbeauftragte im Auftrag des Petitionsausschusses an Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen kann und auf dessen Antrag gehört werden muss, wenn dem Petitionsausschuss Petitionen vorliegen, die an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden.

Außerdem werden explizite Regelungen für die Behandlung von Administrativpetitionen getroffen. Auch für sie gelten die allgemeinen Vorschriften über die Petitionsberechtigung und den Anspruch auf sachliche Behandlung innerhalb angemessenerer Frist und begründeten Bescheid. Administrativpetitionen sollen grundsätzlich schriftlich oder auf elektronischem Weg eingereicht werden. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden, insbesondere um den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Ferner gelten das Benachteiligungsverbot, sowie die Regelung zu den Grenzen der Sachbehandlung. Zudem sind die Vorschriften zur Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen sowie zur Behandlung von Petitionen

privater Petitionsportale anwendbar. Die Administrativpetitionen werden durch Berichtspflichten stärker in das Blickfeld von Parlament und Öffentlichkeit gerückt. Diese Regelungen führen zum einen zu einer besseren Kontrolle, aber auch zu einer Aufwertung dieser Petitionen.

In Anlehnung an das im Bundestag praktizierte Modell besteht künftig die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen. Wie in Rheinland-Pfalz, werden diese auf der Internetseite des oder der Bürgerbeauftragten veröffentlicht, die Diskussionsforen werden von ihm oder ihr moderiert und ausgewertet. Öffentliche Petitionen sind als niedrigschwelliges Instrument der Bürgerbeteiligung sehr erfolgreich. Die Einführung öffentlicher Petitionen führt zu einer Aufwertung und Modernisierung des Petitionswesens und zu einer stärkeren demokratischen Partizipation. So haben Untersuchungen des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag eine hohe Zustimmung bei der Politik, bei den Petenten und in der Bevölkerung zu allen Elementen der Öffentlichen Petitionen des deutschen Bundestags ergeben. 2013 betrug nach dem Bericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2013 der Anteil elektronisch eingereicherter Petitionen bereits 45 Prozent des Gesamtvolumens (BT-Drs. 16/1300, S. 7). Dem Bericht des Petitionsausschusses zufolge ist die Internetseite des Petitionsausschusses mit 1,6 Mio. registrierten Nutzern das mit Abstand erfolgreichste Angebot des Deutschen Bundestags. Außerdem ist die öffentliche Petition beim Bundestag dem Bericht zufolge mit im Jahr 2013 insgesamt 426 im Internet veröffentlichten Petitionen und durchschnittlich über 33.000 Klick pro Tag „klarer Spitzenreiter der Internetangebote des Deutschen Bundestags“. Das TAB spricht von einer Aufwertung des Petitionswesens und von einer gelungenen Innovation, die dem Petitionsgeschehen des Bundestags eine gesteigerte Aufmerksamkeit der Medien beschert. Dieser Petitionstyp wird aufgrund der Sonderbehandlung im Verfahren und der Konsequenzen und der Außenwirkung für Grundrechtsträger künftig ausdrücklich im Gesetz geregelt. Art. 3 Abs. 2 enthält Formvorgaben für die Einreichung öffentlicher Petitionen. Sie können grundsätzlich über ein Formular eingereicht werden, aber auch auf dem „klassischen“ Weg, wenn der Petent oder die Petentin kenntlich macht, dass er oder sie eine Behandlung als öffentliche Petition wünscht. Art. 10 beinhaltet Vorgaben zur Behandlung der öffentlichen Petitionen und Art. 19 Abs. 3 Satz 1 regelt die Anhörung im Petitionsausschuss ab Erreichen eines Quorums von 7.500 Mitzeichnern.

Petitionen privater Petitionsportale werden nach dem Ende der Mitzeichnungsfrist auf Antrag künftig wie Sammelpetitionen vom Landtag oder der zuständigen Stelle behandelt. So wird zum einen berücksichtigt, dass auch diese Petitionen unter das verfassungsrechtlich gewährleistete Petitionsrecht fallen. Zum anderen wird einer etwaigen Bedeutungseinbuße des parlamentarischen Petitionswesens durch die Verlagerung zu Administrativpetitionen entgegengewirkt. Damit gilt über Art. 19 Abs. 3 Satz 1 auch für diese Petitionsform, dass ab einem Quorum von 7.500 Mitzeichnern grundsätzlich eine Anhörung im Ausschuss stattfindet. Dabei können der Landtag und die Staatsregierung Vorgaben für die Anerkennung der Mitzeichnungen machen.

Außerdem werden die Einreichungsmöglichkeiten für Petitionen verbessert. Künftig ist es auch möglich, Petitionen an den Landtag mündlich einzureichen. Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen werden besser berücksichtigt. So können Petitionen auch in Braille-

schrift oder in Gebärdensprache einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden eingereicht werden. Zudem wird Art. 12 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) für entsprechend anwendbar erklärt. Dieses niedrigschwellige Angebot soll zu einer weiteren Aufwertung des Petitionsrechts führen.

C) Alternativen

Beibehaltung des aktuellen Gesetzes.

D) Kosten

Die Umorganisation der Ausschusszuständigkeiten führt zu keinem Mehraufwand. Vielmehr dürfte mit einer Entlastung der Fachausschussbüros zu rechnen sein.

Durch die Einrichtung des Amtes einer oder eines Bürgerbeauftragten und der Ausstattung seiner oder ihrer Geschäftsstelle beim Landtag entstehen zusätzliche Kosten für Personal- und Sachmittel. Die Personalkosten werden sich, in Anlehnung an das rheinland-pfälzische Modell auf ca. eine Mio. Euro belaufen, die sächlichen Verwaltungsausgaben auf ca. 250.000 Euro. Durch die Möglichkeit, Petitionen auch in Brailleschrift und in Gebärdensprache einreichen zu können, entstehen gegebenenfalls Mehrkosten, die bereits im Budget des oder der Bürgerbeauftragten berücksichtigt sind.

Außerdem entstehen einmalig Kosten für die Einrichtung der Internetpräsenz des oder der Bürgerbeauftragten und durch die mit der Einführung öffentlicher Petitionen verbundene technische Realisierung der Onlineveröffentlichung dieser Anliegen. Diese Kosten dürften bei ca. 20.000 Euro liegen.

Der Staatsregierung entstehen ggf. Mehrkosten durch die zentrale Erfassung der an sie und die Ministerien gerichtet Administrativpetitionen und die Berichtspflicht.

Gesetzentwurf

Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung sowie über den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte des Freistaats Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – BayPetBüG)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Petitionsberechtigung
- Art. 2 Petitionsberechtigung in besonderen Fällen
- Art. 3 Form der Petition
- Art. 4 Wirkung der Einreichung einer Petition
- Art. 5 Benachteiligungsverbot

Zweiter Teil. Petitionsbehandlung

- Art. 6 Behandlungsgrundsätze
- Art. 7 Grenzen der sachlichen Behandlung
- Art. 8 Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen
- Art. 9 Behandlung von Petitionen privater Petitionsportale
- Art. 10 Behandlung öffentlicher Petitionen

Dritter Teil. Der oder die Bürgerbeauftragte

- Art. 11 Ernennung und Rechtsstellung
- Art. 12 Aufgaben
- Art. 13 Befugnisse
- Art. 14 Erledigung der Aufgaben
- Art. 15 Anwesenheit, Unterrichts- und Berichtspflicht
- Art. 16 Verschwiegenheit

Vierter Teil. Der Petitionsausschuss

- Art. 17 Aufgaben
- Art. 18 Befugnisse
- Art. 19 Verfahrensgrundsätze
- Art. 20 Beschlüsse
- Art. 21 Berücksichtigungsbeschlüsse
- Art. 22 Bericht des Petitionsausschusses

Fünfter Teil. Schlussbestimmungen

- Art. 23 Evaluation
- Art. 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeiner Bestimmungen

Art. 1

Petitionsberechtigung

(1) ¹Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Petitionen an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder gemeinsam mit anderen zu. ²Dies gilt uneingeschränkt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes. ³Die Petitionsberechtigung ist unabhängig von Wohnort und Staatsangehörigkeit. ⁴Grundsätzlich sind auch Minderjährige, Geschäftsunfähige und unter Pflegschaft oder Betreuung Stehende Personen zur selbständigen Ausübung des Petitionsrechts berechtigt.

(2) ¹Petitionen können durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eingereicht werden. ²Sie können auch für eine andere Person eingereicht werden.

(3) ¹Juristische Personen des Privatrechts sind uneingeschränkt petitionsberechtigt. ²Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.

Art. 2

Petitionsberechtigung in besonderen Fällen

(1) ¹Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag oder der zuständigen Stelle zuzuleiten. ²Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr.

(2) Straf- und Untersuchungsgefangene sind in der Ausübung des Petitionsrechts nur insoweit beschränkt, als gemeinsame Petitionen untersagt werden können, wenn dies zur Verhinderung der Kontaktaufnahme mit Mitgefangenen oder der Außenwelt erforderlich ist.

Art. 3

Form der Petition

(1) ¹Petitionen an den Landtag, können schriftlich, auch in Brailleschrift, sowie mündlich, auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden eingereicht werden. ²Schriftlich eingereichte Petitionen müssen vom Petenten oder von der Petentin unterzeichnet sein. ³Bei elektronisch übermittelten

Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn der Urheber oder die Urheberin und dessen oder deren Postanschrift ersichtlich ist und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird. ⁴Art. 13 BayBGG gilt entsprechend.

(2) ¹Öffentliche Petitionen an den Landtag können unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars eingereicht werden. ²Wird eine öffentliche Petition auf anderem Wege eingereicht, so hat der Petent oder die Petentin bei der Einreichung kenntlich zu machen, dass er oder sie eine Behandlung als öffentliche Petition wünscht. ³Anliegen und Begründung öffentlicher Petitionen sollen möglichst knapp und klar gestellt werden.

(3) ¹Petitionen an die zuständige Stelle sollen grundsätzlich schriftlich eingereicht werden. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Werden Petitionen von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertretern eingereicht, kann die Bekanntgabe eines Ergebnisses des Petitionsverfahrens vom Nachweis der Vertretungsbefugnis abhängig gemacht werden, wenn Zweifel daran bestehen.

Art. 4

Wirkung der Einreichung einer Petition

(1) Wer eine Petition einreicht, hat, soweit diese nicht unzulässig ist, Anspruch auf sachliche Behandlung und begründeten Bescheid in angemessener Frist.

(2) ¹Der Einreichung einer Petition kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ²Enthält eine Petition an den Landtag Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende Maßnahme, deren Vollzug die Abhilfe des Anliegens vereiteln oder wesentlich erschweren würde, so kann der Petitionsausschuss bzw. der oder die Bürgerbeauftragte die betreffende Stelle um Aufschub der Maßnahme bitten.

Art. 5

Benachteiligungsverbot

(1) ¹Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an die zuständigen Stellen oder den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden. ²Gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes darf wegen der Einreichung einer Petition kein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

(2) Sofern die Staatsregierung oder die der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung beabsichtigen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Petition an den Landtag zu stellen, ist der Landtag vorher zu unterrichten.

Zweiter Teil

Petitionsbehandlung

Art. 6

Behandlungsgrundsätze

(1) Petitionen sind ohne vermeidbare Verzögerung einfach und zweckmäßig zu behandeln.

(2) Für die Behandlung der Petitionen an den Landtag trifft dieser Regelungen in seiner Geschäftsordnung.

(3) ¹Für die an die zuständigen Stellen gerichteten Petitionen gelten die Art. 1, 2, 3 Abs. 3 und 4, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 7 bis 9 dieses Gesetzes. ²Die Staatsregierung kann konkretisierende Vorschriften zur Behandlung der Administrativpetitionen erlassen. ³Sie erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über die im Vorjahr an die Staatsregierung und an die Ministerien eingegangenen Petitionen, ihren wesentlichen Inhalt und ihre Behandlung.

Art. 7

Grenzen der sachlichen Behandlung

(1) Von der sachlichen Behandlung einer Petition wird abgesehen,

1. solange von Behörden des Staates oder sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung ein Handeln gefordert wird und die erforderlichen Verfahren bei den zuständigen Stellen nicht eingeleitet worden sind;
2. wenn eine Zuständigkeit des Freistaats Bayern oder eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Staatsregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes nicht gegeben ist;
3. wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein laufendes gerichtliches Verfahren bedeuten würde, es sei denn, vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung wird als Verfahrensbeteiligte ein bestimmtes Verhalten begehrt;
4. wenn es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt, es sei denn,
 - a) Gegenstand des Rechtsstreits war eine Ermessensentscheidung der Verwaltung,
 - b) es werden Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens oder die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht oder
 - c) vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung wird verlangt, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.

(2) Von einer sachlichen Prüfung der Petition kann auch abgesehen werden, wenn

1. der Urheber oder die Urheberin nicht erkennbar ist oder die Petition unleserlich ist;
2. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält;
3. sie in ungebührlicher Form eingebracht ist oder schwere Beleidigungen enthält;
4. durch ihren Inhalt oder ihr Verlangen der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt wird;
5. eine frühere Bitte und Beschwerde ohne neues Vorbringen wiederholt wird, es sei denn, dass die Bestimmungen, die der früheren Entscheidung zugrunde lagen, aufgehoben oder geändert worden sind;
6. sie sich gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde richten, gegen die noch Rechtsbehelfe eingelegt werden können;
7. die Person, für die die Petition eingereicht worden ist, sich mit der Behandlung gegenüber dem Landtag oder der zuständigen Stelle nicht einverstanden erklärt hat.

(3) ¹Wird von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen, so ist dies dem Petenten oder der Petentin unter Angaben von Gründen mitzuteilen. ²Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 wird die Petition an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Art. 8

Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen

(1) ¹Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit dem gleichen Anliegen an den Landtag oder die zuständige Stelle wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator oder Initiatorin bzw. Urheber oder Urheberin der Petitionen erkennbar ist. ²Sie werden als eine Petition geführt. ³Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. ⁴Die Einzelbenachrichtigung kann durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

(2) ¹Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit dem gleichen Anliegen an den Landtag oder die zuständige Stelle wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator oder Initiatorin bzw. Urheberin bzw. Urheber der Petitionen erkennbar ist. ²Über die Behandlung einer Sammelpetition wird der Initiator oder die Initiatorin bzw. der Urheber bzw. die Urheberin der Petition unterrichtet. ³Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

Art. 9

Behandlung von Petitionen privater Petitionsportale

¹Petitionen privater Petitionsportale werden nach dem Ende der Mitzeichnungsfrist auf Antrag des Initiators oder der Initiatorin bzw. des Urhebers oder der Urheberin vom Landtag oder von der zuständigen Behörde wie Sammelpetitionen nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen behandelt und verbeschieden. ²Es können Voraussetzungen für die Anerkennung der Mitzeichnungen gemacht werden.

Art. 10

Behandlung öffentlicher Petitionen

(1) ¹Öffentliche Petitionen sind Petitionen von allgemeinem Interesse an den Landtag, deren Anliegen und Darstellungen sich für eine sachliche öffentliche Diskussion eignen und in die Zuständigkeit des Landtags fallen. ²Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.

(2) ¹Öffentliche Petitionen werden im Einvernehmen mit der Petentin oder dem Petenten auf der Internetseite des oder der Bürgerbeauftragten veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. ²Vor der Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der oder die Bürgerbeauftragte, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. ³Die Entscheidung über die Veröffentlichung treffen der oder die Vorsitzende des Petitionsausschusses und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin einvernehmlich auf der Grundlage des Votums des oder der Bürgerbeauftragten. ⁴Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Petitionsausschuss.

(3) ¹Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht angenommen, wenn sie

1. die Anforderungen des Abs. 1 nicht erfüllt;
2. persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
3. nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
4. gegen die Menschenwürde verstößt;
5. offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
6. offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser oder die Verfasserin offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
7. zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
8. geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
9. Links auf andere Web-Seiten enthält;

10. sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

²Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn

1. der Petitionsausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
2. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
3. sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
4. die Petentin oder der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Bürgerbeauftragten präsent ist;
5. die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.

³Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(4) ¹Die Initiatorin bzw. der Initiator einer öffentlichen Petition ist die Hauptpetentin bzw. der Hauptpetent. ²Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit der Hauptpetentin bzw. dem Hauptpetenten. ³Der Name und der Wohnort werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.

(5) Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt sechs Wochen.

(6) ¹Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. ²Die Mitzeichner werden nur zahlenmäßig erfasst. ³Bei den Diskussionsteilnehmern werden der Name sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht. ⁴Sie können für die Teilnahme am Diskussionsforum ein Pseudonym wählen.

(7) ¹Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition. ²Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Internetseite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. ³Gleiches gilt für Beiträge, deren Zuordnung zur angegebenen Verfasserin bzw. zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt. ⁴Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben. ⁵Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig ge-

schlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.

(8) ¹Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. ²Der oder die Bürgerbeauftragte wertet die Inhalte der Diskussionsforen aus. ³Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(9) ¹Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet. ²Die Hauptpetentin bzw. der Hauptpetent erhält einen begründeten Bescheid.

Dritter Teil

Der oder die Bürgerbeauftragte

Art. 11

Ernennung und Rechtsstellung

(1) ¹Der Landtag wählt den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. ²Von der Wahl zum oder zur Bürgerbeauftragten ist ausgeschlossen, wer nicht in den Landtag wählbar ist und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat. ³Der oder die Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes, noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. ⁴Er oder sie darf neben seinem oder ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. ⁵Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landtags. ⁶Der oder die Bürgerbeauftragte ist Beamter oder Beamtin auf Zeit und wird für die Dauer von sechs Jahren berufen. ⁷Wiederwahl ist zulässig. ⁸Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt der oder die Bürgerbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter. ⁹Vor Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit kann der oder die Bürgerbeauftragte auf seinen oder ihren Antrag entlassen werden; ohne seine oder ihre Zustimmung kann er oder sie vor Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

(2) ¹Der oder die Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Er oder sie untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags. ³Der oder die Bürgerbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 der Strafpro-

zessordnung und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes; die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken sowie die Zeugenaussage bedürfen der Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags.

(3) ¹Der oder die Bürgerbeauftragte bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird. ²Ihm oder ihr ist das für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. ³Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem oder der Bürgerbeauftragten zu besetzen. ⁴Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem oder der Bürgerbeauftragten versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. ⁵Der oder die Bürgerbeauftragte ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte dieser Mitarbeiter. ⁶Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich seiner oder ihrer Dienstaufsicht. ⁷Der oder die Bürgerbeauftragte bestellt einen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin. ⁸Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin führt die Geschäfte, wenn der oder die Bürgerbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(4) Die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Einzelplan des Landtags gesondert ausgewiesen.

Art. 12 **Aufgaben**

(1) Der oder die Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung der Bürger im Verkehr mit den Behörden zu stärken.

(2) ¹Der oder die Bürgerbeauftragte wird seinem oder ihrem Auftrag gemäß tätig, wenn er oder sie durch Petitionen an den Landtag oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben. ²Er oder sie kann Bürgersprechstunden im gesamten Land durchführen.

(3) ¹Petitionen an den Landtag oder an den Petitionsausschuss werden dem oder der Bürgerbeauftragten zugeleitet. ²Er oder sie bearbeitet die Petitionen soweit nicht der Petitionsausschuss nach Art. 17 Abs. 1 für sie zuständig ist.

Art. 13 **Befugnisse**

(1) ¹Der oder die Bürgerbeauftragte kann die Person, die die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht worden ist, sowie amtlich anerkannte Sachverständige anhören und Ortsbesichtigungen

durchführen. ²Er oder sie kann auch Sachverständigengutachten einholen.

(2) ¹Der oder die Bürgerbeauftragte kann die Staatsregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

1. mündliche und schriftliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte sowie die Beantwortung von Fragen,
2. Einsicht in Akten und Unterlagen,
3. Zutritt zu staatlichen Einrichtungen,
4. Amtshilfe bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen

ersuchen. ²Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

(3) ¹Die Vorschriften über den Schutz von Geheimnissen und von personenbezogenen Daten sind zu beachten. ²Personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, werden dem oder der Bürgerbeauftragten übermittelt, wenn dies zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung erforderlich ist. ³Sind in Akten mit solchen Daten weitere personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter entgegenstehen. ⁴Ist zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung einer Petition die Übermittlung personenbezogener Daten Dritter erforderlich, insbesondere durch Vorlage von Akten, so ist die Übermittlung zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der Dritten entgegenstehen. ⁵Als Person, die die Petition eingereicht hat, gilt auch ein Dritter, wenn er sich mit der Petition gegenüber dem Landtag einverstanden erklärt hat.

(4) Werden Sachverständige angehört, so werden sie entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

Art. 14 **Erladigung der Aufgaben**

(1) ¹Der oder die Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. ²Dabei hat er oder sie auf eine zügige und einvernehmliche Lösung hinzuwirken. ³Zu diesem Zwecke kann er oder sie eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; sie ist auch dem zuständigen Mitglied der Staatsregierung zuzuleiten. ⁴Kommen die Adressaten dieser Empfehlung

nicht nach, so müssen sie ihre Entscheidung dem oder der Bürgerbeauftragten gegenüber begründen.

(2) Die zuständige Stelle hat dem oder der Bürgerbeauftragten innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Anfrage, spätestens jedoch nach einem Monat, über die veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens zu berichten.

(3) ¹Über einvernehmlich erledigte Angelegenheiten unterrichtet der oder die Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss in seiner nächsten Sitzung. ²Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat der oder die Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen.

(4) Der oder die Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt.

(5) Der oder die Bürgerbeauftragte teilt dem Petenten oder der Petentin schriftlich und unter Darlegung der Gründe mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

Art. 15

Anwesenheit, Unterrichts- und Berichtspflicht

(1) Der Landtag und der Petitionsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des oder der Bürgerbeauftragten verlangen.

(2) ¹Der oder die Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. ²Auf Verlangen muss er oder sie gehört werden.

(3) ¹Der oder die Bürgerbeauftragte kann auf Biten des Petitionsausschusses an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse teilnehmen, wenn dem Petitionsausschuss Petitionen vorliegen, die an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden. ²Auf Verlangen des Petitionsausschusses muss er oder sie im Rahmen der Beratungen gehört werden. ³Wenn der oder die Bürgerbeauftragte im Rahmen der Beratung eines Gesetzesvorhabens im federführenden Ausschuss zu einer das Gesetzesvorhaben betreffenden Petition Stellung genommen hat, sollen seine oder ihre Darlegungen in ihren wesentlichen Punkten in der Beschlussempfehlung wiedergegeben werden.

(4) Der oder die Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss,

1. wenn er oder sie von einer sachlichen Prüfung der Petition nach Art. 7 oder wenn er von Maßnahmen nach Art. 14 Abs. 4 absieht;
2. über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1;
3. über nicht einvernehmlich erledigte Angelegenheiten zusammen mit einem Vorschlag über die Art der Erledigung nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2; der Petitionsausschuss kann vor seiner abschließenden

Entscheidung den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen;

4. über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in wichtigen Einzelfällen spätestens in der nächsten Sitzung nach Eingang der Petition.

(5) ¹Der oder die Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit. ²Auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags berichtet er oder sie dem Petitionsausschuss jederzeit über Einzelfälle.

Art. 16

Verschwiegenheit

(1) ¹Der oder die Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines oder ihres Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm oder ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) ¹Der oder die Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er oder sie nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung erteilt der Präsident oder die Präsidentin des Landtages nach der Anhörung des betroffenen Bürgers oder der betroffenen Bürgerin und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Staatsregierung.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Vierter Teil

Der Petitionsausschuss

Art. 17

Aufgaben

(1) Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind oder die Tätigkeit des oder der Bürgerbeauftragten betreffen, bearbeitet der Petitionsausschuss.

(2) ¹Dem Petitionsausschuss obliegt die Entscheidung über die an den Landtag gerichteten Petitionen. ²Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er durch den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte und das Landtagsamt unterstützt.

Art. 18 Befugnisse

Für die Befugnisse des Petitionsausschusses gilt Art. 13 entsprechend.

Art. 19 Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Der Petitionsausschuss tagt grundsätzlich öffentlich. ²Der Ausschuss schließt bei der Behandlung von Petitionen die Öffentlichkeit aus,

1. wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder
2. wenn die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der Beschwerdeführenden Person oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden oder
3. wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, einer öffentlichen Behandlung widerspricht.

(2) Abgeordnete können auf ihr Verlangen zu einer Petition im Petitionsausschuss gehört werden.

(3) ¹Hat eine Sammel- oder Massenpetition oder eine öffentliche Petition das Quorum von mindestens 7.500 Mitzeichnern bzw. Unterstützern erreicht, so wird ein Petent oder eine Petentin oder werden mehrere Petenten im Petitionsausschuss angehört. ²Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden. ³Der Petitionsausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Anhörung besteht nicht.

(4) Der Petitionsausschuss kann bei nicht einvernehmlich erledigten Fällen unbeschadet der Vorschrift des Art. 15 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz einzelne oder mehrere Ausschussmitglieder beauftragen, sich mit einzelnen Petitionen weiter zu befassen; die beauftragten Ausschussmitglieder sind dabei an die Weisungen des Petitionsausschusses gebunden.

(5) ¹Petitionen, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, überweist der Petitionsausschuss grundsätzlich dem federführenden Ausschuss als Material. ²Der Petitionsausschuss kann die zuständigen Fachausschüsse ersuchen, Gegenstände zu beraten, die über die einzelne Petition hinausgehen und von allgemeiner Bedeutung sind.

(6) Die Vollversammlung behandelt Petitionen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Petitionsausschusses verlangen.

Art. 20 Beschlüsse

(1) Über Petitionen wird in der Regel wie folgt entschieden:

1. es wird – ohne unter Weitergabe an die zuständige Stelle – von einer Sachbehandlung nach Art. 7 abgesehen;
2. sie werden zustimmend zur Kenntnis genommen;
3. sie werden der Staatsregierung zur Berücksichtigung, zur Würdigung, als Material oder zur Kenntnisnahme überwiesen;
4. sie werden für erledigt erklärt;
5. es wird ihnen nicht Rechnung getragen;
6. es wird festgestellt, ob eine Petition als öffentliche Petition nach Art. 10 Abs. 2 Satz 4 zugelassen wird oder nicht.

(2) Der Petitionsausschuss kann den Petenten anheimgeben, zunächst von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

(3) Über Entscheidungen des Ausschusses berät und beschließt die Vollversammlung, wenn es eine Fraktion oder 20 Abgeordnete binnen einer Woche beim Landtagsamt verlangen.

(4) In Angelegenheiten nach Art. 17 Abs. 1 teilt der Petitionsausschuss nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 dem Petenten oder der Petentin schriftlich und unter Darlegung der Gründe mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

(5) ¹Die Staatsregierung gibt dem Petitionsausschuss innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 3. ²Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, gibt sie einen Zwischenbericht.

Art. 21 Berücksichtigungsbeschlüsse

(1) Eine Überweisung an die Staatsregierung „zur Berücksichtigung“ ist eine Aufforderung des Landtags zu einer bestimmten Handlung.

(2) ¹Sofern die Staatsregierung erklärt, einem Berücksichtigungsbeschluss nicht zu entsprechen oder dem Landtag nicht innerhalb von vier Monaten schriftlich mitteilt, dass dem Berücksichtigungsbeschluss entsprochen ist, findet eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung im Petitionsausschuss statt. ²Wenn der Ausschuss an seinem Berücksichtigungsbeschluss festhält und hierauf die Staatsregierung nicht binnen zwei Monaten mitteilt, der Petition abgeholfen zu haben, so ist die Angelegenheit dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zur Entscheidung vorzulegen. ³Die Prüfung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen beschränkt sich auf die Frage, ob die Entscheidung des

Ausschusses im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen steht. ⁴Wird dies bejaht, so wird die Angelegenheit der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt. ⁵Andernfalls erfolgt eine erneute Behandlung der Angelegenheiten im Petitionsausschuss. ⁶Kommt es im Anschluss hierauf zu einer erneuten Befassung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen mit dem Ergebnis, dass die Entscheidung des Ausschusses Recht und Gesetz nicht entspricht, findet keine weitere Sachbehandlung statt. ⁷Art. 19 Abs. 6 und Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes finden Anwendung. ⁸Für die Unterrichtung des Petenten oder der Petentin gilt Art. 20 Abs. 4 entsprechend.

Art. 22

Bericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss erstattet dem Landtag einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

Art. 23

Evaluation

Der Landtag evaluiert unter Beteiligung des oder der Bürgerbeauftragten und der Staatsregierung die Auswirkungen dieses Gesetz drei Jahre nach seinem Inkrafttreten.

Art. 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt amin Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544, BayRS 1100-5-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 366), außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemein:

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 115 Bayerische Verfassung (BV) gewährleisteten das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an das Parlament zu wenden. Das Petitionsrecht nimmt dabei in unserer Demokratie mehrere sehr wichtige Funktionen ein. Dazu gehören vor allem die Interessen- und Rechtsschutzfunktion, die Integration und Partizipation, die Informations- und Kontrollfunktion sowie die „Purgationsfunktion des Herzausschüttenkönnens“. Innerhalb des verfassungsrechtlich vorgebenden Rahmens verfügen die zuständigen Staatsorgane über einen gewissen Ausgestaltungsspielraum. Die Ausschüsse Verfassung, Recht und Parlamentsfragen sowie für Eingaben und Beschwerden haben am 21. Mai 2015 eine Anhörung zum Reformbedarf des bayerischen Petitionswesens durchgeführt, um diesen Spielraum auszuloten und einen möglichen Entwicklungsbedarf hin zum einem modernen Petitionsrecht aufzuzeigen. Dieser Entwurf greift die Vorschläge der Experten auf und setzt sie in einem überarbeiteten und ausführlichen Gesetz um. Das bisherige Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) wird durch ein neues und modernisiertes Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung sowie über den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte des Freistaats Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – BayPetBÜG) ersetzt.

B) Im Einzelnen:

Zu Art. 1 (Petitionsberechtigung):

Das Petitionsrecht umfasst nach Abs. 1 sowohl Petitionen an den Landtag (bzw. den Petitionsausschuss bzw. den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte als Hilfsorgan des Parlaments) als auch Petitionen an die zuständigen Stellen (Administrativpetitionen). Diese beiden Petitionsformen stehen gleichberechtigt nebeneinander. Inhaltlich kann eine Petition jeden Sachverhalt umfassen, seien es Bitten, Auskunftersuchen, Anregungen oder Beschwerden in Bezug auf staatliches Handeln jeder Gewalt. Petitionsberechtigt ist jedermann, unabhängig vom Wohnort oder von der Staatsangehörigkeit. Auch Minderjährige oder unter Pflegschaft bzw. Betreuung stehende Menschen sind petitionsberechtigt. Dasselbe gilt für Menschen in Sonderrechtsverhältnissen, wie z.B. Schüler, Soldaten oder Beamte. Petitionen können einzeln oder zusammen mit anderen Personen oder nach Abs. 2 durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eingereicht werden. Es können auch

Petitionen für andere eingereicht werden. Die Petitionsberechtigung steht nach Abs. 3 auch juristischen Personen des Privatrechts (z.B. Bürgerinitiativen) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu, wenn sie zum Staat in einem grundrechtstypischen Verhältnis stehen (z.B. Gemeinden, Universitäten) und die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft. Die Regelung entspricht damit weitgehend dem bisherigen Art. 1 sowie Art. 2 Abs. 2 und 4 BayPetG.

Zu Art. 2 (Petitionsberechtigung in besonderen Fällen):

Da das Petitionsrecht auch Menschen in Sonderrechtsverhältnissen zusteht, regelt Art. 2 für Straf-, Untersuchungsgefangene und Personen in sonstigen Verwahrungsverhältnissen, dass deren Petitionen und der damit zusammenhängende Schriftverkehr ohne Kontrolle durch die Anstalt oder verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag bzw. dem oder der Bürgerbeauftragten als Hilfsorgan des Parlaments zuzuleiten sind. Dasselbe gilt für die Administrativpetitionen und deren Zuleitung an die zuständige Stelle. Straf- und Untersuchungsgefangene sind in der Ausübung des Petitionsrechts auch nur insoweit beschränkt, als gemeinsame Petitionen untersagt werden können, wenn dies zur Verhinderung der Kontaktaufnahme mit Mitgefangenen oder der Außenwelt erforderlich ist. Eine vergleichbare Regelung enthielt der bisherige Art. 2 Abs. 3 BayPetG.

Zu Art. 3 (Form der Petition):

Die Formvorgaben für Petitionen werden erleichtert, um den Bürgern einen niedrighwelligen Kommunikationszugang zu gewähren:

Nach Abs. 1 Satz 1 können Petitionen an das Parlament bzw. den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte schriftlich, auch in Brailleschrift, sowie mündlich, auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden eingereicht werden. Eine vergleichbare bürgerfreundliche Regelung gibt es seit 2012 auch im Thüringer Petitionsgesetz. Damit wird den Belangen von Menschen mit Behinderung besser als bisher Rechnung getragen. Dies verdeutlicht auch der Verweis auf Art. 12 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) in Satz 4. Dieser Verweis ist notwendig, weil die Petitionsbehandlung durch den Landtag regelmäßig als parlamentarisches Verfahren und nicht als allgemeines Verwaltungsverfahren eingestuft wird. Vom Schutzbereich des Art. 17 GG sowie des Art. 115 BV sind zwar nur „schriftliche“ Petitionen umfasst. Dieses Erfordernis ist im Rahmen der technischen Entwicklung weit auszulegen und umfasst deshalb auch die Einreichung per Fax oder per E-Mail. Bereits bisher war nach Art. 2 Abs. 1 BayPetG die elektronische Petitionseinreichung ausdrücklich geregelt. Es genügt dabei jede textliche Verkörperung, die das Anliegen des Petenten oder

der Petentin fixiert, die Ernsthaftigkeit dokumentiert und den Absender oder die Absenderin erkennen lässt. Die Vorgabe, dass schriftlich eingereichte Petitionen von den Petenten unterzeichnet sein müssen, wird übernommen, ebenso die Vorgabe, dass bei elektronisch übermittelten Petitionen die Schriftform gewahrt ist, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird. Im Rahmen der Sachverständigenanhörung wurde darauf hingewiesen, dass es dem Parlament unbenommen sei, Eingaben, die nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht dem Schutz des Petitionsrechts unterfallen, anzunehmen, inhaltlich zu bearbeiten und am Ende zu verbescheiden. Deshalb wird künftig auch die mündliche Petitionseinreichung beim Landtag ermöglicht.

Zudem wird in Abs. 2 die Möglichkeit eingeräumt, Petitionen zur Veröffentlichung einzureichen. Für die Einreichung öffentlicher Petitionen wird ein elektronisches Formular bereitgestellt. Eine Einreichung ist aber auch auf herkömmlichem Weg möglich, z.B. als Fax oder Brief, falls der Petent oder die Petentin über keinen PC verfügt. Der Petent oder die Petentin hat bei der Einreichung der Petition lediglich kenntlich zu machen, dass eine Behandlung als öffentliche Petition gewünscht ist. Die Petition wird in diesem Fall von dem oder der Bürgerbeauftragten in ein elektronisches Formular übertragen, so dass andere die Petition elektronisch mitzeichnen und diskutieren können. So wird auch einer vom Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) kritisierten Entwicklung bei den öffentlichen Petitionen des Bundestags entgegengewirkt: Beim Bundestag ist es nämlich bisher nur unzureichend gelungen, über die E-Petitionsplattform unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen dazu zu bewegen, ihr Petitionsrecht wahrzunehmen. Nach Auffassung des TAB erscheint es unter diesem Gesichtspunkt als problematisch, dass im Bundestag öffentliche Petitionen nur über das Internet eingereicht werden können und nicht auf dem herkömmlichen Weg. Diese Ansicht teilten auch andere Sachverständige in der Anhörung. Weiterhin wird geregelt, dass Anliegen und Begründungen möglichst knapp und klar dargestellt sein müssen. Im Rahmen des Formulars ist der hierfür verfügbare Umfang technisch vorgegeben.

Im neuen Abs. 3 wird eine Regelung zu den Formerfordernissen bei Administrativpetitionen getroffen. Die Formerfordernisse sind allerdings etwas strenger als bei Parlamentspetitionen: Aufgrund der Vielzahl der potentiell zuständigen Stellen wäre es schwierig, die Formerfordernisse für Administrativpetitionen zu sehr abzusenken. Beim Landtag kann über die Institution des oder der Bürgerbeauftragten ohne weiteres Petitionen mündlich eingereicht werden. Dort können auch bei Bedarf Gebärdendolmetscher etc. angefordert oder beschäftigt werden. Das ist für die unzähligen Behörden als potentielle Adressaten von Administra-

tivpetitionen in der Regel nicht möglich. Bei Administrativpetitionen gibt es eben keine zentrale Bearbeitungsstelle. Deshalb wird festgelegt, dass Administrativpetitionen grundsätzlich schriftlich eingereicht werden. Das heißt aber nicht, dass im Einzelfall nicht auch eine andere Einreichung möglich sein soll, insbesondere um den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen. Mit dem Verweis auf Abs. 1 Satz 2 gilt für schriftliche Administrativpetitionen, dass sie den Aussteller erkennen lassen müssen. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft muss auch für den Bereich der Administrativpetitionen die Möglichkeit der elektronischen Einreichung vorgesehen werden (Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 2).

Für den Fall, dass Petitionen von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertretern eingereicht werden, kann die Bekanntgabe eines Ergebnisses des Petitionsverfahrens vom Nachweis der Vertretungsbefugnis abhängig gemacht werden, wenn Zweifel daran bestehen (Abs. 4).

Zu Art. 4 (Wirkung der Einreichung einer Petition):

Wie im bisherigen Art. 3 BayPetG trifft der neue Art. 4 Regelungen zur Wirkung der Einreichung einer Petition. In Abs. 1 wird der verfassungsrechtlich gewährleistete Anspruch der Petenten auf sachliche Behandlung und Verbescheidung zulässiger Petitionen innerhalb einer angemessenen Frist normiert. Bislang gingen die Meinungen darüber auseinander, ob der Petent oder die Petentin auch einen Anspruch auf eine Begründung hat und welche Anforderungen gegebenenfalls daran gestellt werden müssen. Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits 1953 ausgeführt hat (1 BvR 162/51), obliegt Verwaltungsbehörden und Verfassungsorganen keine Pflicht, ihre Bescheide mit einer Begründung zu versehen, soweit nicht ein besonderes Gesetz eine Begründungspflicht statuiert. Stimmen in der Literatur bejahen aber neben dem Anspruch auf Kenntnisnahme, sachliche Prüfung und informatorische Mitteilung der Art der Erledigung auch einen Anspruch auf begründeten Bescheid. Bisher enthielten Art. 3 BayPetG und § 83 BayLTGeschO lediglich Ansatzpunkte für eine Begründungspflicht – anders ist dies z.B. in Sachsen oder Thüringen (Art. 35 Satz 2 SächsVerf, Art. 14 Satz 2 ThürVerf). Mit dem neuen Abs. 3 wird künftig zumindest einfachgesetzlich und damit obligatorisch eine Begründungspflicht angeordnet. Diese Begründungspflicht gilt dabei nicht nur in Bezug auf Parlamentspetitionen, sondern auch für Administrativpetitionen. Nur durch Transparenz und Offenheit gegenüber den Petenten kann eine bestimmte Sachentscheidung oder -behandlung vermittelt und nachvollziehbar gemacht werden. Die Mitteilung der Gründe kann dazu führen, dass ein Petent diese Entscheidung viel eher akzeptiert.

Der Einreichung einer Petition kommt keine aufschiebende Wirkung zu (vgl. VerfGH32, 1 (11)). Bislang

gab es zwar keine explizite Regelung, es entsprach aber der allgemeinen Praxis der Staatsregierung und der Vollzugsbehörden, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, um einer Entscheidung des Parlaments nicht vorzugreifen. Künftig sieht Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich vor, dass der Petitionsausschuss bzw. der oder die Bürgerbeauftragte die betreffende Stelle um Aufschub unmittelbar bevorstehender Maßnahme bitten kann. Die zuständige Stelle hat, wenn sie um Aussetzung der Vollziehung gebeten wird, eine Abwägung der Belange vorzunehmen. Der Respekt vor dem Parlament kann es in diesem Fall gebieten, seine Entscheidung abzuwarten.

Zu Art. 5 (Benachteiligungsverbot):

Das Benachteiligungsverbot aus Art. 115 Abs. 1 BV wird künftig in Art. 5 konkretisiert. Diese Regelung schützt allerdings nicht vor einer Strafverfolgung wegen strafrechtlich relevanter Inhalte der Petition. Nach Abs. 2 ist der Landtag jedoch vorher zu unterrichten, sofern die Staatsregierung oder die der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung beabsichtigen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Petition zu stellen.

Zu Art. 6 (Behandlungsgrundsätze):

Die bisherige Regelung in Art. 7 Satz 1 BayPetG, dass Petitionen ohne vermeidbare Verzögerung einfach und zweckmäßig zu behandeln sind, wird in Abs. 1 übernommen.

Das Nähere regelt der Landtag für die an ihn gerichteten Petitionen in seiner Geschäftsordnung (Abs. 2).

Abs. 3 Satz 1 bestimmt künftig, dass für die Administrativpetitionen die allgemeinen Behandlungsgrundsätze für Petitionen gelten. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze zur Behandlung von Administrativpetitionen werden künftig ausdrücklich im Gesetz geregelt und die Aufnahme expliziter Regelungen führt zu einer Aufwertung der Administrativpetitionen und zu mehr Transparenz und Bürgerfreundlichkeit. Die Petitionsberechtigung richtet sich wie bei den Legislativpetitionen nach den Art. 1 und 2. Für die Form der Administrativpetitionen regelt Art. 3 Abs. 3, dass sie schriftlich bei der zuständigen Stelle einzureichen sind (vgl. die Ausführungen in der Begründung zu Art. 3). Zudem gilt nach Art. 4 Abs. 1, dass die Petenten einen Anspruch auf sachliche Behandlung und begründeten Bescheid in angemessener Frist haben. Auch die Einreichung einer Administrativpetition hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 4 Abs. 2 Satz 1). Für sie gelten ebenfalls das Benachteiligungsverbot in Art. 5 Abs. 1 und die Behandlungsgrundsätze nach Art. 6 Abs. 1. Dasselbe gilt für die Grenzen der sachlichen Behandlung nach Art. 7, für die Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen nach Art. 8 und die Behandlung von Petitionen priva-

ter Petitionsportale nach Art. 9. Die Staatsregierung kann nach Satz 2 konkretisierende Vorschriften für die Behandlung der Administrativbehandlungen erlassen. Mangels zentraler Erfassung existieren derzeit keine Informationen über die Behandlung und Bedeutung der Administrativpetitionen. Dadurch besteht die Gefahr, dass ihnen von Politik und Wissenschaft nicht die notwendige Aufmerksamkeit zukommt. Deshalb regelt Satz 3, dass die Staatsregierung dem Landtag künftig jährlich einen schriftlichen Bericht über die im Vorjahr an die Staatsregierung und an die Ministerien eingegangenen Petitionen, ihren wesentlichen Inhalt und ihre Behandlung erstattet. So wird zumindest ein Teil der Administrativpetitionen zentral erfasst. Durch die Berichtspflicht an den Landtag wird dessen Kontrollpflicht gegenüber der Exekutive gestärkt. Von einer Ausweitung der Erfassung auf alle Administrativpetitionen wird derzeit aus Bürokratiegesichtspunkten abgesehen, da davon sämtliche Petitionen an alle Behörden des Freistaats erfasst wären. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung des Gesetzes könnte die Berichtspflicht dann gegebenenfalls erweitert werden. Hierzu wäre dann wohl aber ein IT-gestütztes Ideen- und Beschwerdemanagement notwendig.

Zu Art. 7 (Grenzen der sachlichen Behandlung):

Art. 7 Abs. 1 regelt wie der bisherige Art. 4 BayPetG, wann eine Sachbehandlung von Petitionen nicht stattfindet bzw. wann nach Abs. 2 von einer Sachbehandlung abgesehen werden kann. Die Regelung gilt sowohl für Petitionen an das Parlament als auch für Administrativpetitionen.

Wenn ein Tätigwerden des Staates gefordert wird, wird eine Petition nach Abs. 1 Nr. 1 erst dann behandelt, wenn das jeweilige Verfahren in Gang gesetzt wird (bislang Art. 4 Abs. 1 BayPetG). Zudem liegen die Grenzen des Prüfungsrechts dort, wo eine Zuständigkeit Bayerns oder eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit und Abhilfekompetenz der Staatsregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung nicht gegeben ist (Abs. 1 Nr. 2, bislang Art. 4 Abs. 4 BayPetG). Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit folgt, dass eine Nachprüfungsbefugnis grundsätzlich nicht bei Anliegen besteht, die Gegenstand eines schwebenden Gerichtsverfahrens sind oder die die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würden. Wie bisher in Art. 4 Abs. 2 und Abs. 5 geregelt, gilt deshalb nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 folgendes: Bei laufenden gerichtlichen Verfahren werden diesbezügliche Petitionen nur behandelt, wenn vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung als Verfahrensbeteiligte ein bestimmtes Verhalten begeht wird. Bei rechtskräftig abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren erfolgt eine Behandlung nur dann, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war, wenn Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens oder

die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden oder wenn vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung verlangt wird, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.

Außerdem kann wie bisher von einer sachlichen Behandlung nach Abs. 2 abgesehen werden, wenn der Urheber oder die Urheberin nicht erkennbar ist oder die Petition unleserlich ist (Nr. 1), die Petition ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält (Nr. 2) oder sie in ungebührlicher Form eingebracht ist oder schwere Beleidigungen enthält (Nr. 3). Dasselbe gilt für Petitionen, die durch ihren Inhalt oder ihr Verlangen den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen (Nr. 4) und wenn eine frühere Bitte und Beschwerde ohne neues Vorbringen wiederholt wird, es sei denn, dass die Bestimmungen, die der früheren Entscheidung zugrunde lagen, aufgehoben oder geändert worden sind (Nr. 5). Weiterhin fallen unter den Abs. 2 Petitionen, die sich gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde richten, gegen die noch Rechtsbehelfe eingelegt werden können (Nr. 6) oder wenn die Person, für die die Petition eingereicht worden ist, sich mit der Behandlung gegenüber dem Landtag nicht einverstanden erklärt hat (Nr. 7). Ähnliche Regelungen sahen bislang § 77 BayLTGeschO sowie Art. 4 Abs. 6 BayPetG vor.

Nach Abs. 3 ist dem Petenten oder der Petentin unter Angabe der Gründe mitzuteilen, wenn von einer Sachbehandlung abgesehen wird. Bei einer fehlenden Zuständigkeit des Freistaats Bayern oder einer fehlenden rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Staatsregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes, wird die Petition an die zuständige Stelle weitergeleitet. Bei den Legislativpetitionen unterrichtet der oder die Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss darüber, wenn er oder sie von einer Sachbehandlung nach diesem Artikel absieht. Durch die Unterrichtung und die Tatsache, dass der Ausschuss am Ende über alle Petitionen entscheidet, wird der verfassungsrechtlich gebotenen Rückkoppelung der Entscheidung des oder der Bürgerbeauftragten Genüge getan. Bei Petitionen, für die der Petitionsausschuss nach Art. 17 Abs. 1 selbst zuständig ist, trifft der Landtag entsprechende Verfahrensregelungen in seiner Geschäftsordnung. Bislang entschieden der oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin im Einvernehmen über die Unzulässigkeit und unterrichteten darüber die Ausschussmitglieder, von denen jedes die Entscheidung des gesamten Ausschusses verlangen kann. Dieses Verfahren begegnet nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keinen Bedenken (VerfGH, BayVBl. 2014, 48 (49)) und könnte für die Petitionen nach Art. 17 Abs. 1 in der Geschäftsordnung so beibehalten werden.

Zu Art. 8 (Behandlung von Sammel- und Massenpetitionen):

In Art. 8 werden die Begriffe „Sammel- und Massenpetition“ definiert und Vorgaben für die Behandlung, insbesondere in Bezug auf die Mitteilung der Entscheidung, gemacht. Bislang enthielt § 83 BayLTGeschO hierzu eine Regelung.

Zu Art. 9 (Behandlung von Petitionen privater Petitionsportale):

Die Anhörung hat deutlich gemacht, dass private Petitionsportale klassische Parlamentspetitionen durchaus ergänzen können. Gleichzeitig konkurrieren sie jedoch auch mit ihnen. Private Petitionsportale werden vermehrt von Bürgern zur Mobilisierung und Meinungsbildung genutzt. Dabei bewertet das Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) es als Vorteil, dass diese Portale attraktive Nutzungs- und Verbreitungsoptionen, z.B. über soziale Netzwerke, anbieten und damit in der Regel moderner und nutzerfreundlicher sind als Onlineportale bei Parlamenten. Allerdings bieten diese Plattformen derzeit keine Gewähr für ein geregeltes Prüfungsverfahren und eine Antwort des politischen Adressaten. Die privaten Petitionsportale weisen Berührungspunkte, Schnittstellen und Überschneidungsbereiche mit grundrechtsgeschützten Petitionen auf. Die Aussage des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags (BT-Drs. 18/1300, S. 12), dass nur Petitionen, die bei Parlamenten eingereicht werden, im Schutz des Art. 17 GG stehen, ist unseres Erachtens falsch – zumindest aber äußerst missverständlich (vgl. auch: Prof. Dr. Erich Röper „Über Administrativpetitionen“, DÖV, Juni 2015, Heft 11, S. 457). Auch der Sachverständige Prof. Dr. Bauer kritisierte eine gleichlautende Aussage des Petitionsausschusses des Bundestags in Bezug auf eine Eingabe (Petition 55880 v. 13.11.2014). Der Petitionsausschuss verweist dabei zudem auf seine Beschlussfassung, wonach elektronisch eingereichte Petitionen und Mitzeichnungen nur von Nutzern des ePetitions-Systems des Deutschen Bundestags anerkannt werden. Dabei wird jedoch ausgeblendet, dass das verfassungsrechtlich gewährleistete Petitionsrecht auch den Petitionsprozess selbst umfasst, also von den Vorbereitungsmaßnahmen wie dem Erstellen der Petitionsschrift, dem Sammeln der Unterschriften bis hin zur Entgegennahme durch den Adressaten. So weist der Sachverständige darauf hin, dass die Sammlung von Unterstützern auf privaten Petitionsportalen mit den konventionellen Unterschriftensammlungen auf der Straße vergleichbar ist. Zudem wird bei der Argumentation des Petitionsausschusses die ebenfalls verfassungsrechtlich gewährleistet Administrativpetition ausgeblendet, obwohl sich die Petitionen privater Petitionsportale aufgrund des mühsamen und zeitaufwendigen Verfahrens im Petitionsausschuss sogar in erster Linie an die Regierung als zuständige Stelle wenden (vgl. auch Röper, a.a.O. S. 463). Damit bringen sie aber gleich-

zeitig die Gefahr einer politischen Machtverschiebung mit sich. Hier gilt es parlamentarisch gegenzusteuern. Deshalb wird mit dem neuen Art. 9 eine Regelung zur Behandlung von Petitionen privater Petitionsportale geschaffen. Sie werden nach dem Ende der Mitzeichnungsfrist auf Antrag des Initiators oder der Initiatorin bzw. des Urhebers oder der Urheberin im Landtag (Parlamentspetition) oder von der zuständigen Stelle (Administrativpetition) behandelt und verbeschieden. Bei Petitionen privater Petitionsportale handelt es sich um eine Sonderform der Sammelpetition. Für sie gelten deshalb auch die allgemeinen Verfahrensgrundsätze für Petitionen, die im regulären Petitionsverfahren zu behandeln sind. Landtag und Staatsregierung können Regelungen erlassen, unter welchen Voraussetzungen die jeweiligen Mitzeichnungen anerkannt werden.

Zu Art. 10 (Behandlung öffentlicher Petitionen):

Art. 10 trifft Regelungen zur Behandlung öffentlicher Petitionen, die die konventionellen Parlamentspetitionen mit den Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zu einem neuen Petitionstyp verbinden. Die Einführung öffentlicher Petitionen führt zu keinerlei Schmälerung des verfassungsrechtlich verankerten Petitionsrechts, da auch weiterhin die klassische Petition an das Parlament gerichtet werden kann. Zudem können öffentliche Petitionen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 auch nicht nur über das elektronische Formular, sondern auch auf anderem Wege eingereicht werden (vgl. die dortigen Ausführungen).

Mit Art. 10 werden grundsätzlich die Regelungen des Deutschen Bundestags bzw. des Landtags Rheinland-Pfalz übernommen (vgl. „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff. 7.1. (4) der Verfahrensgrundsätze“ und § 102a GeschO LT-Rheinland-Pfalz und die Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen).

Nach der Legaldefinition in Abs. 1 sind öffentliche Petitionen Anliegen von allgemeinem Interesse an den Landtag. Es gelten die allgemeinen Grundsätze über Petitionen. Anliegen und Darstellungen müssen für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sein und in den Zuständigkeitsbereich des Landtags fallen. Außerdem dürfen sich Anliegen oder Teile eines Anliegens nicht erkennbar auf Personen beziehen.

Vor der Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung auf der Internetseite des oder der Bürgerbeauftragten prüft dieser oder diese zunächst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition nach Abs. 1 und Abs. 3 erfüllt sind. Diese Voraussetzungen für die Zulassung entsprechen grundsätzlich denen der öffentlichen Petitionen im Bundestag und in anderen Landesparlamenten. Allerdings wird in Abs. 3 auf das sehr offene Kriterium, dass die „Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird“ aufgrund der weiten Interpretations- und Auslegungs-

spielräume verzichtet. Die Entscheidung über die Veröffentlichung treffen der oder die Vorsitzende des Petitionsausschusses und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin einvernehmlich auf der Grundlage des Votums des oder der Bürgerbeauftragten. Falls sich die beiden nicht einigen können, entscheidet der Petitionsausschuss. Die parlamentarische Rückkoppelung ist damit gegeben. Petitionen, die nicht als öffentliche Petitionen zugelassen werden, werden im Normalverfahren weiter behandelt.

Im Übrigen werden Verfahrensgrundsätze, unter anderem in Bezug auf die Initiatorin bzw. den Initiator (Abs. 4), die Mitzeichnungen im Rahmen der sechswöchigen Mitzeichnungsfrist und die Diskussionsbeiträge, aufgestellt (Abs. 5 bis 7):

Die Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit der Hauptpetentin bzw. dem Hauptpetenten, dessen oder deren Namen und der Wohnort zusammen mit der Petition veröffentlicht werden. Datenschutzrechtliche Bedenken hiergegen bestehen nicht, weil der Petent oder die Petentin in Kenntnis der tatsächlichen Umstände des Falles in die Veröffentlichung der Daten einwilligt. Somit wird nicht in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Möchte ein Petent oder eine Petentin keine Veröffentlichung des Namens und des Wohnortes, so kann er oder sie dennoch von seinem oder ihrem Petitionsrecht Gebrauch machen und über den klassischen Weg eine Petition einreichen. Eine Pseudonymisierung oder Anonymisierung muss deshalb nicht ermöglicht werden. Außerdem ist es für viele Mitunterzeichner wichtig zu wissen, wer hinter einer Petition steht, ggf. auch, um mit ihm oder ihr in Kontakt zu treten.

Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, müssen ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse angeben. Es erfolgt aber nur eine zahlenmäßige Erfassung der Mitzeichner. Bei den Diskussions Teilnehmern werden der Name sowie das Datum des Beitrags veröffentlicht. Sie können für die Teilnahme am Diskussionsforum aber auch ein Pseudonym wählen.

Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition in Abs. 1 und Abs. 3. Der oder die Bürgerbeauftragte ist für die Moderation dieser Foren zuständig. Beiträge, die die Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Internetseite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Dasselbe gilt für Beiträge, deren Zuordnung zur angegebenen Verfasserin bzw. zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt. Wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden, können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden. Nach Auskunft des TAB ist die Beteiligung an den

Diskussionsforen aber insgesamt bemerkenswert informativ und sachlich.

Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition nach Abs. 8 für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Im Rahmen der Sachverständigenanhörung wurde dabei bezüglich der öffentlichen Petitionen beim Deutschen Bundestag kritisiert, dass die Inhalte der Diskussionsforen zu den Petitionen bisher nicht systematisch im Petitionsverfahren berücksichtigt werden. Deshalb sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, dass der oder die Bürgerbeauftragte nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist die Diskussionsbeiträge auswertet. So können sie im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Die weitere Behandlung richtet sich dabei nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. Die Zuständigkeit des oder der Bürgerbeauftragten bzw. des Petitionsausschusses richtet sich also nach dem Inhalt der Petition. Der Petitionsausschuss beschließt am Ende über die Petition. Es gilt jedoch die Besonderheit, dass bei öffentlichen Petitionen, die ein Quorum von 7.500 Mitzeichnern erreicht haben, grundsätzlich eine Anhörung des Hauptpetenten im Ausschuss erfolgt (vgl. Art. 19 Abs. 3 Satz 1).

Nach Abschluss des Petitionsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Abs. 9 im Internet über das Ergebnis unterrichtet, die Hauptpetentin bzw. der Hauptpetent erhält einen begründeten Bescheid.

Zu Art. 11 (Ernennung und Rechtsstellung):

Der oder die Bürgerbeauftragte wird nach Abs. 1 Satz 1 durch den Landtag in geheimer Wahl gewählt. Als neutraler Vermittler zwischen Bürgern und Verwaltung und Hilfsorgan des Parlaments kommt ihm oder ihr eine vertrauensvolle Aufgabe zu, weshalb für die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgesehen ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Wählbarkeit zum Landtag (Art 22 LWG). Das Mindestalter wird auf 35 Jahre festgelegt, weil das Amt eine gewisse Lebens- und Berufserfahrung sowie eine gewisse persönliche Autorität voraussetzt. Der neutralen Stellung als unabhängiges parlamentarisches Hilfsorgan ist es auch geschuldet, dass der oder die Bürgerbeauftragte weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören darf und er oder sie neben seinem oder ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören darf. Die Befähigung für das Richteramt ist keine Wählbarkeitsvoraussetzung, denn auch Nichtjuristen verfügen über das erforderliche Verständnis für die Probleme mit Gesetzestexten und dem Verwaltungsvollzug und können ebenso unkonventionelle Lösungsvorschläge unterbreiten. Der oder die Bürgerbeauftragte ist Beamter

oder Beamtin auf Zeit und wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landtags ernannt, entlassen und abberufen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall, dass vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande kommt, regelt Satz 9, dass der oder die Bürgerbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiterführt. Satz 10 trifft Regelungen zur Entlassung und Abberufung. Wie für das Amt des oder der Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gilt für den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte, dass er oder sie vor Ablauf der Amtszeit auf Antrag entlassen werden kann. Ohne seine oder ihre Zustimmung kann er oder sie aber nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthaltung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

Um die Neutralität des oder der Bürgerbeauftragten zu gewährleisten, regelt Abs. 2, dass er oder sie in der Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist. Er unterliegt wie der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz nur der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags und ist ebenso oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 der Strafprozessordnung und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes. Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken sowie die Zeugenaussage bedürfen der Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags.

Abs. 3 gewährleistet, dass dem oder der Bürgerbeauftragten eine ausreichend Sach- und Personalausstattung in seiner oder ihrer Geschäftsstelle beim Landtag zur Verfügung gestellt wird. Dies ist notwendig aufgrund seiner oder ihrer Zuordnung zum Landtag und der gebotenen engen Zusammenarbeit. Die Regelung zur Besetzung, Versetzung, Abordnung oder Umsetzung der Mitarbeiter ist an Art. 29 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes angelehnt. Der oder die Bürgerbeauftragte ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter und sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine oder ihre Weisungen gebunden. Sie unterstehen ausschließlich seiner oder ihrer Dienstaufsicht. Für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung hat der oder die Bürgerbeauftragte einen Mitarbeiter zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin zu bestellen, der oder die die Geschäfte führt, wenn der oder die Bürgerbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

Die Ausweisung der Mittel erfolgt gesondert im Einzelplan des Landtags (Abs. 4).

Zu Art. 12 (Aufgaben):

Der oder die Bürgerbeauftragte ist als Hilfsorgan des Landtags in dessen parlamentarisches Kontrollrecht eingebunden und unterstützt als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses die Arbeit des Parlaments.

Landtag bzw. Petitionsausschuss behalten aber weiterhin ihre Rechte. Der oder die Bürgerbeauftragte hilft den Bürgern im Umgang mit den Behörden und erfüllt dabei zum einen eine kontrollierende und zum anderen eine vermittelnde Funktion zwischen Bürgern und Verwaltung. Als Fürsprecher oder Fürsprecherin der Bürger hat er oder sie nach Abs. 1 die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung der Bürger im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Er oder sie sucht dabei nach Möglichkeiten bürgerfreundlicher Verwaltungsentscheidungen und weist auf gesetzliche Spielräume im Einzelfall hin.

Nach Abs. 2 wird der oder die Bürgerbeauftragte tätig, wenn er oder sie durch Petitionen an den Landtag hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben. Der oder die Bürgerbeauftragte verfügt auch über ein Selbstaufrufrecht. Er oder sie kann danach von Amts wegen tätig werden, wenn er oder sie auf sonstige Weise, z.B. in Bürgersprechstunden, Gesprächen mit Abgeordneten, Pressemitteilungen etc., hinreichend Kenntnis davon erlangt, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben. Dadurch wird die Autorität des oder der Bürgerbeauftragten und die Stellung, Kompetenz und Kontrollfunktion der Abgeordneten und des Petitionsausschusses gestärkt, denn künftig können Abgeordnete den oder die Bürgerbeauftragte unabhängig vom Vorliegen einer Petition mit der Sachaufklärung beauftragen.

Alle Petitionen werden nach Abs. 3 zunächst dem oder der Bürgerbeauftragten zugeleitet. Er oder sie ist damit die zentrale Eingabestelle für Petitionen an den Landtag. Legislativpetitionen, die sich auf eine Änderung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung beziehen, gehören nicht in seinen oder ihren Aufgabenbereich, sondern in den des Petitionsausschusses. Dasselbe gilt für Petitionen, die die Tätigkeit des oder der Bürgerbeauftragten selbst zum Inhalt haben. Diese Petitionen leitet der oder die Bürgerbeauftragte an das Landtagsamt bzw. das Ausschussbüro zur weiteren Bearbeitung und Behandlung im Petitionsausschuss weiter. Alle übrigen Petitionen bearbeitet der oder die Bürgerbeauftragte für den Petitionsausschuss als dessen ständiger Beauftragter. Er verfügt hierzu über Ermittlungsbefugnisse (vgl. Art. 13) und Anwesenheits-, Unterrichts- und Berichtspflichten (Art. 15). Art. 14 regelt dabei, wie der oder die Bürgerbeauftragte seine oder ihre Aufgaben zu erledigen hat. Durch diese Aufgabenteilung kommt es zu keinen Überschneidungen und keiner Doppelgleisigkeit im Verfahren.

Zu Art. 13 (Befugnisse):

Die Befugnisse des oder der Bürgerbeauftragten leiten sich aus den Befugnissen des Parlaments ab. Art. 13 gewährt künftig dem oder der Bürgerbeauftragten als Hilfsorgan des Parlaments weitreichende Ermittlungsbefugnisse. Dazu zählt zum einen die Anhörungsmöglichkeit von Petenten oder amtlich anerkannter Sachverständiger, die Durchführung von Ortsbesichtigungen oder die Einholung von Sachverständigengutachten (Abs. 1). Letzteres ist insbesondere bei komplizierten und fachspezifischen Sachverhalten von Bedeutung.

Zudem kann der oder die Bürgerbeauftragte nach Abs. 2 die Staatsregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um mündliche und schriftliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte sowie die Beantwortung von Fragen, die Einsicht in Akten und Unterlagen, Zutritt zu staatlichen Einrichtungen und Amtshilfe bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, so entscheidet der Petitionsausschuss.

Damit der Landtag seiner Kontrollfunktion nachkommen kann, standen bislang den Fachausschüssen nach Art. 6 BayPetG derartige Mittel zur Sachaufklärung zur Verfügung. Diese Befugnisse stehen mit der geänderten Zuständigkeit auch weiterhin dem Petitionsausschuss zu. Sie werden durch Art. 13 nicht beeinträchtigt.

Abs. 3 übernimmt datenschutzrechtliche Regelungen aus dem bisherigen Art. 6 Abs. 4 BayPetG.

Wie bislang werden Sachverständige entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt (Abs. 4).

Zu Art. 14 (Erledigung der Aufgaben):

Nach Abs. 1 hat der oder die Bürgerbeauftragte der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Da nicht zuerst das zuständige Ministerium um Auskunft ersucht werden muss, kann er sich direkt an die zuständige Stelle wenden. Dabei hat er oder sie auf eine zügige und einvernehmliche Lösung hinzuwirken und kann hierzu eine mit Gründen versehene Empfehlung geben. Die Stellungnahme des oder der Bürgerbeauftragten ist auch dem zuständigen Mitglied der Staatsregierung zuzuleiten. Dem Anliegen des Petenten oder der Petentin wird so unbürokratisch und schnell nachgegangen. Dadurch kann er oder sie eigene Lösungsvorschläge machen und Kompromisse ausloten. Wenn die Adressaten der Empfehlung nicht nachkommen, so müssen sie ihre Entscheidung dem oder der Bürgerbeauftragten gegenüber begründen. So wird der

Weg verkürzt und eine schnelle Bearbeitung der Petition ermöglicht. Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Anhörung ausgeführt, dass die Bearbeitungsdauer merklich kürzer sei als bei einer rein parlamentarischen Petitionsbearbeitung. Da die Stellungnahme direkt von den betroffenen Behörden angefordert wird und diese auch dem oder der Bürgerbeauftragten gegenüber Stellung nehmen, erübrigt sich grundsätzlich der Weg über Staatskanzlei, Ministerium und Mittelbehörde bis zur direkt betroffenen Stelle und zurück.

Abs. 2 sieht vor, dass die zuständige Stelle spätestens nach einem Monat über die veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens zu berichten hat. So wird der zügigen Bearbeitung durch die Behörde noch mehr Nachdruck verliehen. In Rheinland-Pfalz liegt nach Angaben des Bürgerbeauftragten in der Regel bereits nach vier Wochen eine Stellungnahme vor, die dann dem Petenten oder der Petentin mitgeteilt werden kann. Zu der zügigen Bearbeitung führt auch, dass der oder die Bürgerbeauftragte nicht an den Sitzungskalender des Landtages und die Sitzungstermine des Petitionsausschusses gebunden ist. So wird auch vermieden, dass die inhaltlich Petitionsbearbeitung in den Ferien, vor allem in der Sommerpause, still steht. Auch wenn in der Sommerpause der Petitionsausschuss nicht tagt, so kann zumindest schon einmal der Inhalt der Stellungnahme dem Petenten oder die Petentin mitgeteilt werden.

Für die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten regelt Abs. 3 Satz 1, dass der oder die Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss in seiner nächsten Sitzung unterrichtet. Bei einvernehmlich abzuschließenden Petitionen muss zwar auch noch die Entscheidung des Petitionsausschusses abgewartet werden, der oder die Petentin kennt aber den Sachstand und weiß, auf welcher Grundlage der Ausschuss beraten und entscheiden wird. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommt, hat der oder die Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss nach Satz 2 vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen.

Wenn nach der Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheint, kann der oder die Bürgerbeauftragte nach Abs. 4 von Maßnahmen nach Abs. 1 absehen.

Als Fürsprecher des oder der Petenten informiert der oder die Bürgerbeauftragte Petenten dabei frühzeitig und kontinuierlich über den Bearbeitungsstand der Petition. Das bedeutet, dass er oder sie zum einen über den Inhalt der Stellungnahme der Verwaltung informiert und dem Bürger die Möglichkeit gegeben wird, daraufhin selbst Stellung zu nehmen. Das bedeutet aber auch, dass der oder die Bürgerbeauftragte mit dem Petenten oder der Petentin erörtert, ob und wie sein Anliegen weiter verfolgt werden kann, wenn die Verwaltung dem Petition nicht entgegenkommt.

Kommt der oder die Bürgerbeauftragte zu dem Ergebnis, dass die Behörde sachgerecht entschieden hat, so erläutert er oder sie die Richtigkeit der Verwaltungsentscheidung. Nach Abs. 5 teilt der oder die Bürgerbeauftragte dem Petenten oder der Petentin schließlich schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat. Dabei sind auch die Gründe für die Art der Erledigung darzulegen. Durch diese direkte Kommunikation wird der Petent oder die Petentin ständig und unmittelbar eingebunden. Wesentliche Aufgabe des oder der Bürgerbeauftragten ist es damit auch, Behördenschreiben, die für juristische Laien oftmals unverständlich sind, zu erklären und verständlich zu machen.

Zu Art. 15 (Anwesenheit, Unterrichts- und Berichtspflicht):

Der oder die Bürgerbeauftragte arbeitet mit dem Landtag bzw. dem Petitionsausschuss sehr eng zusammen. Die in Art. 15 vorgesehene Anwesenheit sowie die Unterrichts- und Berichtspflichten verdeutlichen die Aufsichts- und Lenkungsbefugnis des Petitionsausschusses gegenüber dem oder der Bürgerbeauftragten. Nach Abs. 1 können Landtag und der Petitionsausschuss jederzeit die Anwesenheit des oder der Bürgerbeauftragten verlangen. Gleichzeitig hat aber auch der oder die Bürgerbeauftragte das Recht, an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilzunehmen und auf Verlangen gehört zu werden.

Der Informationsfluss zwischen dem Petitionsausschuss und den Fachpolitikern wird dadurch gestärkt, dass der oder die Bürgerbeauftragte nach Abs. 3 im Auftrag des Petitionsausschusses an den Sitzungen von Fachausschüssen teilnehmen kann und auf Antrag gehört wird, wenn dem Petitionsausschuss Petitionen vorliegen, die an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden. Dadurch wird auch die Stellung des Petitionsausschusses gestärkt. Die Darlegungen des oder der Bürgerbeauftragten, sollen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden.

Der oder die Bürgerbeauftragte bearbeitet die Petitionen als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses (bis auf die Legislativpetitionen und Petitionen, die die Tätigkeit des oder der Bürgerbeauftragten betreffen). Der Petitionsausschuss entscheidet am Ende über alle Petitionen. Deshalb sieht Abs. 4 Unterrichtungspflichten für den oder die Bürgerbeauftragte vor. Danach unterrichtet er oder sie den Ausschuss, wenn er oder sie von einer sachlichen Prüfung der Petition entweder nach Art. 7 (Grenzen der sachlichen Behandlung) absieht oder wenn er nach Art. 14 Abs. 4 davon absieht, der Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder selbst Empfehlungen an die Behörde zu geben (Art. 14 Abs. 1), weil die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt. Außerdem unterrichtet der oder die Bürgerbeauftragte den Ausschuss über die

einvernehmlich erledigten Angelegenheiten nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1. Dasselbe gilt für nicht einvernehmlich erledigte Angelegenheiten. Dabei trägt der oder die Bürgerbeauftragte den Sachverhalt unter Einbeziehung eigener Erhebungen und Stellungnahmen vor. Er oder sie legt auf dieser Grundlage dem Ausschuss einen Vorschlag über die Art der Erledigung vor (vgl. Art. 14 Abs. 3 Satz 2). Der Petitionsausschuss kann vor seiner abschließenden Entscheidung den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen. Außerdem unterrichtet der oder die Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in wichtigen Einzelfällen spätestens in der nächsten Sitzung nach Eingang der Petition.

Der Jahresbericht nach Abs. 5 ist nicht nur reiner Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht, sondern umfasst auch die Darstellung konkret aufgetretener Missstände. Durch die Möglichkeit der Abgeordneten, sich auch jederzeit über Einzelfälle zu berichten zu lassen und des Teilnahme- und Rederechts des oder der Bürgerbeauftragten sowie aufgrund des Jahresberichts, ist eine ständige Rückkoppelung zwischen dem oder der Bürgerbeauftragten und dem Parlament gewährleistet.

Zu Art. 16 (Verschwiegenheit):

Die Bestimmung regelt die Verschwiegenheitspflicht des oder der Bürgerbeauftragten sowie das Verfahren in Ausnahmefällen.

Zu Art. 17 (Aufgaben):

Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind oder die Tätigkeit des oder der Bürgerbeauftragten betreffen, werden dem Petitionsausschuss zugeleitet. Er bearbeitet diese mit Unterstützung des Landtagsamtes (Abs. 1). Abs. 2 stellt klar, dass der Petitionsausschuss am Ende über alle an den Landtag gerichteten Petitionen entscheidet. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er durch den oder die Bürgerbeauftragte und das Landtagsamt unterstützt.

Zu Art. 18 (Befugnisse):

Da sich die Befugnisse des oder der Bürgerbeauftragten von den Befugnissen als ständiger Beauftragter von den Befugnissen des Petitionsausschusses ableiten, gilt Art. 13 für den Petitionsausschuss entsprechend (vgl. die dortige Begründung).

Zu Art. 19 (Verfahrensgrundsätze):

Art. 19 regelt das Verfahren im Petitionsausschuss. Die bisherige Regelung, dass der Petitionsausschuss grundsätzlich öffentlich tagt, wird aus Gründen der

Bürgerfreundlichkeit und Transparenz beibehalten. Ebenso die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuss die Öffentlichkeit bei der Behandlung von Petitionen ausschließt.

Nach Abs. 2 können Abgeordnete wie bisher auf ihr Verlangen zu einer Petition im Petitionsausschuss gehört werden.

Wie der oder die Bürgerbeauftragte hat auch der Petitionsausschuss die Möglichkeit, Petenten oder Sachverständige anzuhören. Aus Art. 115 BV selbst ergibt sich kein Anspruch auf Anhörung, dem Parlament bleibt es aber unbenommen, weitergehende Regelungen zu treffen. Mit dem neuen Abs. 3 wird eine Sonderregelung für Sammel- und Massenpetitionen und für öffentliche Petitionen getroffen. Haben diese Petitionen das Quorum von mindestens 7.500 Mitzeichnern bzw. Unterstützern erreicht, so wird ein Petent oder eine Petentin oder werden mehrere Petenten im Petitionsausschuss angehört. Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden. Das TAB bewertet die Anhörung der Petenten bei Erreichen des Quorums als sachdienlich, wenn man die Beteiligungsmöglichkeiten der Petenten stärken und deren große Anstrengungen zur Erreichung des Quorums nicht enttäuschen will. Diese Regelung habe sich im Bundestag bewährt und wird deshalb für Bayern übernommen. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch nicht, weil die Grundsätze aus dem Beschluss des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 31.03.2000 (Vf. 2-IX-00) nicht greifen. Das Gericht hatte damals über die Zulassung eines Volksbegehrens zu entscheiden, das u.a. vorsah, dass Vertrauensleute einer Volksinitiative und von ihnen benannte Personen das Recht haben sollten, im Landtag und seinen Ausschüssen während der Beratung gehört zu werden. Eine derartige Regelung verstößt nach Ansicht des Gerichts gegen Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BV, da es nicht zulässig sei, dass mit lediglich 25.000 Unterschriften, also mit der Unterstützung von nur etwa 0,3 Prozent der damals rund 8,9 Mio. Stimmberechtigten, die Legitimation erworben werden kann, das Forum des Parlaments für sich in Anspruch zu nehmen. Da der Petitionsausschuss aber mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann, dass von einer Anhörung abgesehen wird und ausdrücklich klargestellt wird, dass kein Rechtsanspruch auf eine Anhörung besteht, ist das Urteil nicht einschlägig. Gleichzeitig werden die Rechte der Petenten merklich verbessert, weil der Grundsatz, dass eine Anhörung durchgeführt werden kann, ab Erreichen des Quorums umgedreht wird, in den Grundsatz, dass eine Anhörung durchgeführt wird, solange nicht der Ausschuss anders entscheidet. Das Quorum von 7.500 Mitzeichnern bzw. Unterstützern ergibt sich dabei aus dem Verhältnis des Quorums für Bundestagspetitionen von 50.000 Unterzeichnern und der Einwohnerzahl Gesamtdeutschlands zur Einwohnerzahl Bayerns.

Unbeschadet der Möglichkeit des Petitionsausschusses, den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftrag-

te zu beauftragen, die Ermittlungen bei nicht einvernehmlich erledigten Fällen zu ergänzen, kann der Ausschuss nach Abs. 4 auch einzelne oder mehrere Ausschussmitglieder beauftragen, sich mit einzelnen Petitionen weiter zu befassen. Dabei sind die beauftragten Ausschussmitglieder an die Weisungen des Petitionsausschusses gebunden.

Abs. 5 regelt die Einbeziehung der Fachausschüsse. Petitionen, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, überweist der Petitionsausschuss grundsätzlich dem federführenden Ausschuss als Material. Außerdem kann der Petitionsausschuss die zuständigen Fachausschüsse ersuchen, Gegenstände zu beraten, die über die einzelne Petition hinausgehen und von allgemeiner Bedeutung sind.

Wie schon bisher in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayPetG vorgesehen, behandelt die Vollversammlung Petitionen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Petitionsausschusses verlangen.

Zu Art. 20 (Beschlüsse):

Der Petitionsausschuss entscheidet am Ende über alle Petitionen an den Landtag. In Abs. 1 sind die Beschlüsse aufgeführt, die in der Regel zu Petitionen gefasst werden: Nach Nr. 1 wird, ggf. ohne Weitergabe an die zuständige Stelle, von einer Sachbehandlung nach Art. 7 abgesehen, wenn die dort angegebenen Kriterien erfüllt sind. Wenn der oder die Bürgerbeauftragte eine einvernehmliche Lösung gefunden hat, teilt er oder sie dies dem Ausschuss mit, was der Ausschuss nach Nr. 2 meist „zustimmend zur Kenntnis“ nehmen wird, aber auch von den Vorschlägen abweichend darüber hinaus zusätzliche Beschlüsse fassen kann. Petitionen können auch nach Nr. 3 der Staatsregierung zur Berücksichtigung, zur Würdigung, als Material oder zur Kenntnisnahme überwiesen werden. Zur Kenntnisnahme wird die Petition überwiesen, wenn das Anliegen zwar als nicht unbegründet erscheint, der Ausschuss jedoch keinen aktuellen Handlungsbedarf sieht. Als Material wird eine Petition überwiesen, wenn das Anliegen als nicht unberechtigt erscheint, seine Umsetzung jedoch die Änderung einer Rechtsvorschrift voraussetzt. Mit dem Beschluss wird die Staatsregierung gebeten, das Anliegen im Rahmen einer etwaigen Änderung der einschlägigen Vorschriften nochmals zu prüfen und gegebenenfalls mit einzubeziehen. Eine Überweisung zur Würdigung erfolgt, wenn das Anliegen als berechtigt erscheint, die Fragen der Verwirklichung jedoch noch nicht abschließend geklärt sind. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die sachlichen und rechtlichen Aspekte der Petition nochmals daraufhin zu prüfen, ob dem Anliegen nicht doch Rechnung getragen werden kann. Die Petition wird zur Berücksichtigung überwiesen, wenn das Anliegen in vollem Umfang als berechtigt und durchführbar erscheint und von der Staatsregierung erwartet wird, dass sie der Petition so bald als möglich stattgibt. Der Ausschuss kann Petitionen nach der Nr. 4 als erledigt betrachten, wenn sich

der Ausschuss die Argumente, warum dem Anliegen nicht Rechnung getragen wird, zu Eigen macht (negative Erledigung). Dasselbe gilt, wenn sich der Landtag oder ein Ausschuss bereits bei anderer Gelegenheit mit dem Anliegen befasst und dabei seine diesbezüglich Auffassung zum Ausdruck gebracht hat. Als positiv erledigt werden Petitionen nach Art. 17 Abs. 1 angesehen, denen bereits Rechnung getragen wurde. Zudem kann der Ausschuss entscheiden, dass der Petition nicht Rechnung getragen wird (Nr. 5), wenn das Anliegen als unberechtigt erscheint. Im Falle des Art. 10 Abs. 2 Satz 4 entscheidet der Petitionsausschuss über die Zulassung einer Petition als öffentliche Petition (Nr. 6).

Nach Abs. 2 kann der Petitionsausschuss den Petenten anheimgeben, zunächst von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

Wie bisher im Art. 5 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen, berät und beschließt die Vollversammlung nach Abs. 3 über Entscheidungen des Ausschusses, wenn es eine Fraktion oder 20 Abgeordnete binnen einer Woche beim Landtagsamt verlangen. Nach Ablauf dieser Frist teilt der Petitionsausschuss in Angelegenheiten nach Art. 17 Abs. 1 dem Petenten oder der Petentin schriftlich und unter Darlegung der Gründe mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat (Abs. 4). Die Mitteilung in Bezug auf die übrigen Petitionen erfolgt nach Art. 14 Abs. 5 durch den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte.

Abs. 5 regelt, dass die Staatsregierung dem Petitionsausschuss innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 3 gibt, die an sie zur Berücksichtigung, zur Würdigung, als Material oder zur Kenntnisnahme überwiesen wurden. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, gibt sie einen Zwischenbericht.

Zu Art. 21 (Berücksichtigungsbeschlüsse):

Mit dem Berücksichtigungsbeschluss bringt der Landtag zum Ausdruck, dass der Petition aus seiner Sicht abgeholfen werden soll. Art. 115 BV räumt dem Parlament jedoch kein Weisungsrecht gegenüber der Exekutive ein (VerfGHE 30, 179 (186f.); BVerfG vom 27.12.2005, 1BvR 2354/05). Berücksichtigungsbeschlüsse haben deshalb nur politisch-appellativen Charakter. Art. 21 entspricht dem bisherigen § 81 BayLTGeschO und regelt das Eskalationsverfahren für den Fall, dass die Staatsregierung einem Berücksichtigungsbeschluss nicht folgt. Wenn die Staatsregierung dem Votum des Landtags aber dennoch nicht folgt, so kann das Parlament nur politische Konsequenzen ziehen.

Zu Art. 22 (Bericht des Petitionsausschusses):

Nach Art. 22 soll der Petitionsausschuss mindestens einmal im Jahr einen Bericht über seine Arbeit geben. Dies betrifft grundsätzlich die Petitionen, die vom Petitionsausschuss selbst und nicht von dem oder der Bürgerbeauftragten bearbeitet werden. Dabei wird der Bericht grundsätzlich zusammen mit dem Jahresbericht des oder der Bürgerbeauftragten beraten.

Zu Art. 23 (Evaluation):

Die Auswirkungen dieses Gesetz werden drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.

Zu Art. 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit dem Inkrafttreten tritt das bisherige Bayerische Petitionsgesetz außer Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Florian Streibl

Abg. Josef Zellmeier

Abg. Franz Schindler

Abg. Katharina Schulze

Abg. Sylvia Stierstorfer

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 c** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung sowie über den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte des Freistaats Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz) (Drs. 17/8524)

- Erste Lesung -

Ich eröffne die Aussprache und weise auch hier darauf hin, dass nach der Vereinbarung im Ältestenrat die Redezeit für alle zusammen 24 Minuten beträgt.

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Erster Redner ist Herr Kollege Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Dieser Gesetzentwurf betrifft uns als Parlament selbst, und er betrifft das Petitionsrecht. Artikel 115 der Bayerischen Verfassung gibt jedermann das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an den Bayerischen Landtag, an das Parlament, aber auch an die Verwaltung, an die Behörden, zu wenden.

Dieses verfassungsmäßig geschützte Petitionsrecht wird vom Bürger rege wahrgenommen. Es kann unkompliziert wahrgenommen werden, und seine Wahrnehmung ist auch kostenlos. Dem Landtag liegen jährlich über 2.400 Petitionen vor. Unseren Abgeordneten zeigen diese Petitionen oft, wo bei Verordnungen oder bei Behörden Nachbesserungsbedarf besteht. Diese sind auch ein gewisses Korrektiv unserer Arbeit hier und auch wichtig für unsere Kontrollaufgaben. Von daher sind Petitionen ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit hier im Landtag.

Die Petitionen werden in den unterschiedlichen Ausschüssen bearbeitet. Das hat zum einen den Vorteil, dass man hier den fachlichen Verstand des Ausschusses zur Verfügung hat. Der Nachteil besteht zum anderen darin, dass die Ausschüsse höchst unter-

schiedlich agieren, dass die Petitionen dann erst an die Staatsregierung gegeben werden, um dort eine Stellungnahme einzuholen. Bis die Stellungnahme vorliegt, dauert es zwischen drei und sechs Monaten. Erst dann kann hier weitergearbeitet werden.

Oft haben wir auch den Eindruck, dass die Petitionen in den Ausschüssen unterschiedliche Wertigkeiten haben und unterschiedlich behandelt werden. Im einen Ausschuss kommen Petenten sehr schnell zu Wort und können dort ihr Anliegen vortragen, in anderen Ausschüssen kommen sie so gut wie gar nicht zu Wort. Daher braucht man eine Vereinheitlichung der Qualität.

Petenten reisen teilweise über viele Hundert Kilometer an, um ihr Anliegen hier im Landtag vorzubringen. Wenn sich ein Bürger mit einer Petition an den Bayerischen Landtag wendet, dann wendet er sich an seine Volksvertretung, an seinen Landtag. Für ihn ist das die Ultima Ratio, der letzte Hoffnungsanker, der Strohalm, an den er sich klammert. Daher müssen wir versuchen, das wesentlich ernster zu nehmen. Jemand reist über Hunderte von Kilometern an, sitzt dann mehrere Stunden im Ausschuss und wartet, bis er endlich an die Reihe kommt, und dann wird die Petition relativ zügig abgehandelt. Es wird in einer unverständlichen Sprache – mit 80/4, 80/3, 80/1 – geantwortet, was keiner nachvollziehen kann. Dass der Petent dann frustriert ist, ist verständlich. Hier, so denken wir, muss man gegensteuern.

Es gibt auch viele Petitionen, bei denen uns als Landtag durch die Verfassung schlicht und ergreifend die Hände gebunden sind. Sie gehen in den Bereich der Gewaltenteilung, in den Bereich der Judikative oder aber auch in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, die auch Verfassungsrang hat. Daher können wir hier oftmals nichts machen und müssen dies dem Petenten dann leider auch so sagen.

Aufgrund unserer Fragen haben wir zusammen mit der Fraktion der GRÜNEN eine Expertenanhörung beantragt, um uns noch mehr über das Petitionswesen zu informieren. Sie hat am 21. Mai 2015 stattgefunden.

Ich bin der Überzeugung, dass wir hier in Bayern ein sehr gutes Petitionswesen haben. Vor allem die Tatsache, dass die Petitionen öffentlich behandelt werden, finde ich sehr gut. Allerdings kann man das, was sehr gut ist, immer noch besser machen. Daher haben wir einen Gesetzentwurf erarbeitet, der im Grunde alles beinhaltet, was man beim Petitionswesen noch "on top" geben könnte, damit man einmal sieht, was man alles verändern könnte.

Selbstverständlich wissen wir um die Mehrheitsverhältnisse hier im Haus, aber vielleicht kann ein solcher Gesetzentwurf auf Dauer auch einmal wirken. Wir wollen das Petitionswesen dadurch noch bürgerfreundlicher machen, wir wollen den Bürgern noch mehr Möglichkeiten geben, sich einzubinden. So soll auch das Einreichen erleichtert werden. Es soll möglich werden, einen Antrag in Blindenschrift, in Gebärdensprache oder auch mündlich einzureichen. Das würde eine Vereinfachung für den Bürger bedeuten.

Wichtig wäre auch, dass nach der Behandlung der Petition eine Begründung erfolgt, damit der Petent weiß, warum eine Petition so und nicht anders behandelt wurde.

Von vielen Petenten hört man auch, dass sie Angst haben, dass sie von einer staatlichen Stelle dann, wenn sie eine Petition einreichen, benachteiligt werden. Diese Angst scheint immer wieder einmal auf. Dieser Angst könnte man dadurch entgegenwirken, dass man ein deutliches Benachteiligungsverbot in das Gesetz aufnimmt.

Ein weiteres Problem ist der Aufschub von unmittelbar bevorstehenden Maßnahmen. Zwar hat eine Petition grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, da sie kein Rechtsmittel im eigentlichen Sinne ist – dafür gibt es den Instanzenzug der Gerichte -, aber der Respekt vor dem Parlament kann es gebieten, dass eine Behörde von einer Entscheidung absieht und keine vollendeten Tatsachen schafft und damit die Petition ins Leere laufen lässt. Nach unserem Vorschlag kann das Parlament darum bitten, von unmittelbaren Maßnahmen abzusehen. Bei der Behörde müsste dann eine Abwägung

stattfinden und eine Dokumentationspflicht erfüllt werden. Das ergäbe die Möglichkeit einer größeren Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Eine weitere Regelung bezieht sich auf die Sammelpetitionen. Auch diese sollten möglich sein, ähnlich wie es im Bundestag der Fall ist. Mit einem Quorum von 7.500 Unterstützern könnte der Petent ein besonderes Recht bekommen, im Ausschuss seine Belange vorzutragen. Der Ausschuss könnte dann sozusagen mit einer Zweidrittelmehrheit diese Regelung umgehen, wenn es triftige Gründe gibt.

Außerdem wollen wir auch die öffentlichen Petitionen in den Gesetzentwurf mit aufnehmen. Ein weiterer großer regelungsbedürftiger Bereich sind die Administrativpetitionen, das heißt die Petitionen, die die Verwaltung betreffen. Bisher haben wir überhaupt keinen Einblick, wo bei der Verwaltung Petitionen eingereicht werden. Nach unserer Verfassung kann das der Bürger tun, aber der Ausschuss bekommt davon so gut wie nichts mit. Deshalb wollen wir auch diesen Bereich ausdrücklich gesetzlich geregelt wissen.

Für die Petitionen, die bei der Staatsregierung eingehen, wünschen wir uns eine Berichtspflicht dahin gehend, dass uns zumindest einmal im Jahr darüber berichtet wird, welche Petitionen bei der Staatsregierung eingegangen sind und wie mit diesen umgegangen wird bzw. wie sie behandelt worden sind.

Ein weiterer Punkt sind die privaten Petitionsportale, die es zwar gibt, die aber noch nicht in die politische Entscheidung mit eingeflossen sind. Auf diesem Feld wollen wir die Gelegenheit schaffen, dass die Initiatoren private Petitionen ähnlich wie die Sammelpetitionen im Landtag einreichen können.

Das Herzstück unseres Petitionsgesetzentwurfs ist die Installierung eines Bürgerbeauftragten. Unser Gesetzentwurf lehnt sich hier an das Modell von Rheinland-Pfalz an, das seit 1974 besteht und das kein anderer als Altbundeskanzler Kohl dort eingeführt hat.

Mit dem Bürgerbeauftragten wollen wir dem Petenten einen persönlichen Ansprechpartner an die Hand geben, der vom Landtag gewählt ist, der unabhängig und unparteilich ist und sozusagen die Stellung des Bürgers stärkt. Die Befugnisse des Bürgerbeauftragten leiten sich hierbei aus den Befugnissen des Parlaments ab. Von daher hat er die Möglichkeit, Anhörungen und Ortsbesichtigungen durchzuführen. Er kann Auskünfte einholen, er kann Akten einsehen, sich Zutritt zu Behörden verschaffen, und er soll grundsätzlich die Petitionen bearbeiten, mit Ausnahme derjenigen Petitionen, die Gesetzesvorhaben betreffen.

Der Bürgerbeauftragte kann viel unmittelbarer und viel intensiver mit den Beteiligten kommunizieren als der Landtag; er kann Einzelgespräche führen, kann Sprechstunden abhalten und kann intensiver in die Problematik eingebunden werden; und er kann die Petenten, sei es im Vorfeld oder im Nachgang, viel besser aufklären und die Entscheidungen direkt mit den Petenten besprechen. Er muss dann nicht mehr den Weg über die Ministerialebene wählen, sondern er kann schneller und flexibler agieren. Er ist gegenüber dem Petitionsausschuss, der sozusagen immer die Oberhoheit behält, berichtspflichtig und hat darüber hinaus die Pflicht, im Ausschuss anwesend zu sein und jede Petition vorzustellen und mit zu vertreten. Der Bürgerbeauftragte kann bzw. soll dann auch in den zuständigen Fachausschüssen anwesend sein.

Ein wichtiger Punkt, den wir weder ändern noch infrage stellen wollen, ist die Öffentlichkeit der Behandlung von Petitionen. Das soll so bleiben. Insofern habe ich meine Redezeit optimal ausgeschöpft. Ich freue mich auf die Diskussion im Ausschuss und bitte um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Zellmeier.

Josef Zellmeier (CSU): Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Von 2003 bis 2008 war ich Mitglied im Petitionsausschuss. Es war für mich eine sehr lehrreiche

Zeit, in der ich das Petitionsrecht schätzen gelernt habe. Artikel 115 der Bayerischen Verfassung gibt jedem Bürger das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die Behörden oder an den Landtag zu wenden. Das ist ein sehr wichtiges Recht, weil es für den Bürger – wie es der Kollege Streibl bereits ausgeführt hat – oft die letzte Instanz ist, in der er versuchen kann, sein Recht oder sein vermeintliches Recht zu bekommen. Ich weiß, dass im Petitionsausschuss wie auch in den Fachausschüssen, in denen Petitionen behandelt werden, eine hervorragende Arbeit geleistet wird. Aus diesem Grunde danke ich den Berichterstattern, die sich hier engagieren, wie auch den beiden Vorsitzenden, Kollegin Sylvia Stierstorfer und Kollegin Johanna Werner-Muggendorfer.

Diese hervorragende Arbeit wissen auch die Bürger zu schätzen. Wir bekommen eine hohe Zahl von Eingaben, die größtenteils öffentlich behandelt werden. Auch das ist eine Besonderheit. In meiner parlamentarischen Tätigkeit habe ich fünf Ausschüssen angehört. Fast immer haben anwesende Petenten die Möglichkeit, Stellung zu ihrem Anliegen zu nehmen. Sie können sich selbst artikulieren und dem Ausschuss vortragen, was ihnen am Herzen liegt. Das alles sind Dinge, die es in gleicher Weise in anderen Parlamenten nicht gibt und die von den Bürgern sehr geschätzt werden. Ich weiß auch, dass Ortstermine stattfinden und vieles in Gesprächen gelöst werden kann. Ich weiß, dass sich die Berichterstatter auf diesem Gebiet sehr engagieren. Im Laufe der Jahre bekommt man auch ein Gefühl dafür, wo man etwas erleichtern oder bewegen kann und wo eher weniger Spielraum vorhanden ist.

Natürlich enthält der Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER durchaus diskussionswürdige Ansätze; aber nach unserer Meinung braucht es dazu keine grundlegende Reform des Petitionsrechts. Vieles könnte man im laufenden Verfahren verbessern, indem man § 80 Nummer 3 und § 80 Nummer 4 der Geschäftsordnung jeweils einen Satz hinzufügt, der dem Bürger etwas klarer macht, was damit gemeint ist. Wenn man nur sagt, 80/4 bedeute, wir übernehmen die Empfehlung der Staatsregierung und man schließe sich dem an, dann ist das etwas ausführlicher, als wenn es nach § 80/4 nur

heißt: positiv oder negativ entschieden. Hier gäbe es durchaus unterschiedliche Formulierungsmöglichkeiten, es bräuchte dazu aber keine Gesetzesänderung.

Für ungut hielte ich die Lösung, alle Petitionen auf den Petitionsausschuss zu konzentrieren. Die bisher gepflegte Aufteilung hat eine gute Tradition. Einerseits kann man Petitionen mit hohen Fallzahlen einem eigenen Ausschuss zuweisen und damit die Fachausschüsse entlasten; andererseits haben die Fachausschüsse noch einmal eine direkte Rückkoppelung zum Bürger, wenn an den Ausschuss bestimmte Probleme herangetragen werden. Das heißt, die Fachausschüsse bekommen dann die Rückmeldung, wie Gesetze und Entscheidungen des Landtages vor Ort wirken. Das möchte ich den Fachausschüssen nicht wegnehmen. Ich glaube, diese Aufteilung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Zum Bürgerbeauftragten werde ich keine näheren Ausführungen machen. Das macht Kollegin Stierstorfer im Anschluss.

Zum Abschluss einige weitere Probleme, die mir aufgefallen sind. Es fielen hier die Stichworte Bearbeitungsdauer, Anreisezeit des Petenten und Ähnliches. Ich habe den Eindruck, Herr Kollege Streibl, dass unsere Landtagsverwaltung, die Berichterstatter und auch die Ausschussvorsitzenden sehr wohl darauf Rücksicht nehmen, wenn ein Petent anwesend ist. Man versucht, in diesem Zeitraum die Beratung der Petition abzuschließen. Im Übrigen sollte dem Petenten damit die Möglichkeit gegeben werden, seine Petition auf einfachere Art und Weise einzubringen. Über die Barrierefreiheit kann man reden; aber auch da bedarf es keiner gesetzlichen Änderung. Da kann man vieles im normalen Verfahren bewältigen. Insofern bedanke ich mich, dass wir über das Thema diskutieren. Ich gehe aber davon aus, dass wir dem Vorschlag, so wie er jetzt vorliegt, nicht zustimmen können.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. - Als nächsten Redner bitte ich Herrn Kollegen Schindler ans Rednerpult.

Franz Schindler (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Art und Weise, wie im Bayerischen Landtag Petitionen behandelt werden, ist meines Erachtens gut. Sie unterscheidet sich bekanntlich in ganz wesentlichen Punkten von der Art und Weise der Behandlung von Petitionen in anderen Landesparlamenten, im Bundestag und auch im Europäischen Parlament. Die Insider kennen die Unterschiede: Wir haben das Fachausschussprinzip und kaum einen Apparat. Wir sind als Abgeordnete selbst gefordert, egal, in welchem Ausschuss wir tätig sind, mit Petitionen umzugehen.

Es ist aber nichts so gut, dass es nicht auch noch verbessert werden könnte. Deshalb hatten wir am 21. Mai dieses Jahres eine Anhörung, deren Erkenntnisse meines Erachtens aber nicht zu einem Gesetzentwurf zwingen, wie ihn die FREIEN WÄHLER vorgelegt haben. Als jemand, der die Behandlung von Petitionen im Bayerischen Landtag seit mittlerweile einem Vierteljahrhundert miterlebt, meine ich, sagen zu können, dass sich unser Fachausschussprinzip alles in allem bewährt hat. Die anderen Verfahrensweisen in den anderen Bundesländern sind keineswegs vorteilhaft.

Allerdings, und das wurde schon angesprochen, müssen wir auch feststellen, dass die Petitionen in den Fachausschüssen höchst unterschiedlich intensiv behandelt werden. Das ist von Ausschuss zu Ausschuss sehr verschieden. Auch die Art und Weise, wie die Petitionsentscheidungen gegenüber dem Petenten begründet werden, ist höchst unterschiedlich. Wir müssen auch feststellen, dass von den Befugnissen zur Aufklärung des Sachverhalts nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht wird. Es können nicht nur die jeweiligen Petenten angehört werden, sondern auch Sachverständige. Der Ausschuss kann Ortsbesichtigungen machen oder sich Akten vorlegen lassen. Der Petitionsausschuss macht Ortsbesichtigungen in Bausachen, aber welcher Ausschuss hört Sachverständige bei der Bearbeitung von Petitionen an oder zieht Akten bei? – Das geschieht ganz selten, obwohl wir diese Befugnisse haben.

Und, meine Damen und Herren, die Art und Weise der Behandlung von Petitionen hängt sehr stark vom Engagement des jeweiligen Abgeordneten ab. Früher gab es

Abgeordnete, die haben davon gelebt. Die haben ihre politische Karriere jahrzehntelang dadurch gesichert, dass sie über Land gezogen sind, wie der frühere Kollege Konrad Breittrainer. – Wer kann sich an den noch erinnern? – Das war doch der wandelnde Ortstermin. Er war ständig unterwegs, und seine Ortstermine waren nachgerade UNO-Vollversammlungen, so stark waren die besetzt.

(Heiterkeit bei der SPD und der CSU)

Der hatte nie einen eigenen Stimmkreis, aber er hat bei den Wahlen in Oberbayern immer hervorragend abgeschnitten;

(Karl Freller (CSU): Exakt!)

er war nämlich derjenige, der sich für die Bauern eingesetzt hat, damit sie ihr kleines Häuschen im Außenbereich bauen durften. Es hängt also sehr stark vom Engagement des einzelnen Abgeordneten ab.

Worum es in dem Gesetzentwurf aber eigentlich geht, das ist etwas ganz anderes, Herr Kollege Streibl, und darüber sind Sie ziemlich schnell hinweggegangen. Sie bringen ein Sammelsurium, und die wichtigsten Inhalte sind: Sie wollen das Fachausschussprinzip aufgeben und einen Bürgerbeauftragten als ständigen Beauftragten des Petitionsausschusses einführen. Der Petitionsausschuss soll künftig zwar für alle Petitionen zuständig sein. Er soll aber nur noch die Petitionen bearbeiten, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen gerichtet sind – das sind im Jahr schätzungsweise drei oder vier –, oder die, die die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten betreffen. Alle anderen Petitionen sollen vom Bürgerbeauftragten bearbeitet werden. Der Petitionsausschuss soll dann am Schluss entscheiden, nachdem der Bürgerbeauftragte das umfangreich bearbeitet und einen Entscheidungsvorschlag gemacht hat. Das kann man wollen oder nicht; wir wollen das nicht.

(Beifall bei der SPD)

Mit "wir" meine ich auch Frau Kollegin Johanna Werner-Muggendorfer und die Kolleginnen und Kollegen aus meiner Fraktion, die im Petitionsausschuss tätig sind. Ich weiß, dass es dieses System in Rheinland-Pfalz in ähnlicher Weise gibt. Der Bürgerbeauftragte dort ist nachgerade eine Behörde mit insgesamt 19 Mitarbeitern, davon 6 Volljuristen. Die bearbeiten dann die Petitionen und nicht mehr die einzelnen Abgeordneten.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Wir wollen uns selbst damit befassen!)

Uns hat bislang doch ausgezeichnet, dass jeder Abgeordnete mit den einzelnen Anliegen konfrontiert war, mit den Anliegen von Männern und Frauen, von Jungen und Alten, von Deutschen und Ausländern. Man ist auch am Sonntagnachmittag angerufen worden, und die Leute sind dann plötzlich mit Aktenordnern vor der Tür gestanden, weil man das alles gefälligst wichtig zu nehmen und sich einzusetzen hatte. Das gibt es dann nicht mehr! Das Ganze findet dann nämlich auf der Ebene eines nach B 6 bezahlten Bürgerbeauftragten statt. Na bravo! - Dass das ein Beitrag zu mehr Bürgernähe des Parlaments ist, daran haben wir durchaus gewisse Zweifel.

(Beifall bei der SPD)

Ich kann deshalb keine Zustimmung signalisieren.

Was die öffentlichen Petitionen betrifft, so darf ich daran erinnern, dass meine Fraktion dazu in der letzten Legislaturperiode einen Gesetzentwurf eingebracht hat. Wir werden dieses Ziel auch weiterhin verfolgen und sind dabei, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erarbeiten. Bei Ihnen ist in diesem Zusammenhang die Zahl 7.500 problematisch. Petitionen, die von 7.500 Menschen unterschrieben wurden, sollen anders behandelt werden als andere Petitionen. Das ist in gewisser Weise problematisch. Bei dem, was Sie zu den privaten Petitionsportalen sagen, haben Sie recht. Wir müssen versuchen, soweit die sich an den Landtag oder den Staat richten, eine Anbindung herbeizuführen. Was den Abbau von Barrieren anbelangt: Das ist okay. Administrativpetitionen: Dazu gab es den Antrag, dass die Staatsregierung hierüber berichtet. Da

sind wir auch dafür. Dem Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, können wir aber nicht zustimmen.

Noch eine letzte Bemerkung. Lieber Herr Kollege Streibl, wir können dem Gesetzentwurf auch deshalb nicht zustimmen, weil das bestehende Petitionsgesetz das Werk von Helmut Ritzer ist. Es ist nach jahrelangen Diskussionen mit allen Fraktionen entstanden. Wenn Sie es ernst meinen, dann müssen Sie so einen Gesetzentwurf im Vorfeld bitte mit allen Fraktionen diskutieren,

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Franz Schindler (SPD): - damit man das Gesetz eventuell gemeinsam ändert. So, wie Sie das gemacht haben, geht es nicht.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Schulze.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Petitionen sind ein wichtiger Baustein unserer Demokratie und für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger unerlässlich. Es ist richtig, dass das Petitionswesen hier in Bayern gut läuft, aber auch wenn etwas gut läuft, macht es Sinn, es sich regelmäßig anzuschauen, zu evaluieren und zu sehen, ob es noch in das 21. Jahrhundert passt. Darum fand ich die Anhörung, die wir GRÜNEN zusammen mit den FREIEN WÄHLERN beantragt haben, sehr hilfreich und gut, um zu erfahren, wie es in anderen Bundesländern läuft, was es für neue Ideen gibt, und das alles zu diskutieren. Nun haben die FREIEN WÄHLER einen Gesetzentwurf vorgelegt.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Wir GRÜNEN begrüßen, dass Sie unseren Vorschlag aufgenommen haben, dass Petitionen von allgemeinem Interesse auch im Internet veröffentlicht werden sollen. Dort können dann Unterstützerinnen und Unterstützer gesammelt werden; dort kann auch

diskutiert werden. Wir wissen, im 21. Jahrhundert findet Öffentlichkeit nicht nur auf dem Marktplatz statt, sondern auch im Internet.

Wir GRÜNEN gehen aber noch einen Schritt weiter. Wir sagen, wenn eine Petition im Internet 12.000 Unterstützerinnen und Unterstützer hat, dann soll der Urheber oder die Urheberin auch Rederecht im Ausschuss bekommen, und die Vollversammlung soll sich mit dem Thema auch intensiv beschäftigen. Wir können über dieses Thema in der nachfolgenden Debatte im Ausschuss gerne länger und ausführlich sprechen.

Ich möchte noch kurz auf zwei weitere Punkte eingehen, die Sie in Ihrem Gesetzentwurf angeführt haben. Das ist zum einen das Thema: "Petitionen von privaten Petitionsportalen an den Landtag andocken". Ich glaube, das ist ein wichtiger und interessanter Baustein, weshalb wir im Ausschuss gut überlegen müssen, wie man das verzahnen kann. Ich bin mir sicher, es geht Ihnen wie mir oft so, dass uns Bürgerinnen und Bürger ansprechen und sagen: Ich habe doch eine Petition unterschrieben, warum habt ihr, die Politik, dazu noch nichts gemacht? - Da muss man dann immer nachforschen, was das für eine Petition war und wo die gestellt wurde. Manchen ist nicht klar, dass die Tatsache, dass sie auf einem privaten Petitionsportal auf "Ich unterstütze das" geklickt haben, nicht automatisch bedeutet, dass wir das Thema auch im Landtag diskutieren. Weil sich die Gesellschaft verändert hat, weil sich die Kommunikation verändert hat, müssen wir neue Wege überlegen. Wir GRÜNE finden das sehr überlegenswert und beteiligen uns deshalb gern an der Debatte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt komme ich zum nächsten Punkt, dem Bürgerbeauftragten und damit zu der Konzentration aller Petitionen im Petitionsausschuss. In der Anhörung haben wir den Vertreter aus Rheinland-Pfalz gehört, der voller Leidenschaft und Begeisterung von seinem Amt berichtet hat. Er hat seine Gründe vorgebracht, warum seine Rolle wichtig ist und warum ein Bürgerbeauftragter für die Bevölkerung von Vorteil ist. Dieses Modell muss man sich nach meiner Meinung noch ausführlicher und genauer anschauen.

Man sollte sich anschauen, ob man von Rheinland-Pfalz auf Bayern beispielsweise auch hinsichtlich der Größe schließen kann. Positiv wäre, dass die Petentinnen und Petenten dadurch eine Person als direkten Ansprechpartner hätten und nicht nur ein Gremium oder eine Behörde. Gleichzeitig kann der Bürgerbeauftragte als Mediator fungieren und gewisse Probleme schon vorher abfedern.

Auf der anderen Seite würde sich dadurch das Petitionswesen, wie wir es hier im Bayerischen Landtag haben, grundlegend ändern. Wir müssen ernsthaft darüber diskutieren, ob wir das haben wollen, weil wir der Meinung sind, dass es gute Gründe dafür gibt. Vielleicht sagen wir aber: Nein, uns gefällt die Aufteilung in Fachausschüsse sehr gut; wir sind der Meinung, dass es für die einzelne Abgeordnete oder den einzelnen Abgeordneten wichtig ist, dass sie oder er, sozusagen seismografisch, mitbekommt, was in ihrem oder seinem Fachgebiet gerade los ist. Das sind alles Punkte, die man noch abwägen muss. Deswegen sage ich für die Fraktion der GRÜNEN, dass wir uns auf die Debatte im Ausschuss freuen. Wir werden uns konstruktiv beteiligen. Sie wissen: Wir GRÜNE sind für mehr Beteiligung und direkte Demokratie. Wenn es um neue und gute Lösungen geht, verweigern wir uns denen nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Stierstorfer.

Sylvia Stierstorfer (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vorweg muss ich sagen, dass unser Petitionswesen in Bayern – da muss ich Herrn Schindler recht geben – auch in der Bundesrepublik Deutschland einmalig ist. Viele Delegationen kommen zu uns, um sich zu erkundigen, wie wir hier aufgestellt sind. Ich muss Ihnen von der Anhörung, die wir durchgeführt haben, berichten. Herr Kollege Klaus Krumfuß, Vorsitzender des Petitionsausschusses des Landtags in Niedersachsen, war bei uns und hat im Rahmen der Anhörung klar gesagt, dass sich Nie-

dersachsen an Bayern orientiere. Das ist in vielen anderen Bundesländern genauso. Selbst der Bund weist hinsichtlich der Öffentlichkeit der Petitionen noch Defizite auf.

Sie haben das heute angesprochen. Herzlichen Dank an alle, die sich im Petitionsbereich engagieren; denn der Petitionsausschuss – das ist vielen gar nicht bewusst – ist ein elementar wichtiger Ausschuss auch gegen die Politikverdrossenheit in unserem Land.

(Beifall bei der CSU – Karl Freller (CSU): Ja!)

Der Petitionsausschuss ist die letzte Instanz für die Bürgerinnen und Bürger. Sie werden mit ihren Anliegen ernst genommen. Deshalb freut es mich, dass Sie heute mit dieser Debatte den Petitionsausschuss aufwerten.

(Beifall bei der CSU)

Ich nehme noch zu zwei oder drei Themen Stellung, die Sie angesprochen haben. Lassen Sie mich noch etwas zu dem Bürgerbeauftragten sagen. Bei uns ist jeder Abgeordnete, der für die Petition zuständig ist, letztendlich der Bürgerbeauftragte. In Rheinland-Pfalz ist mit großem Aufwand ein 19-köpfiger Mitarbeiterstab für die Bewältigung der Arbeit zuständig. Wie groß ist Rheinland-Pfalz im Vergleich zu Bayern? – Bayern hat knapp 12 Millionen Einwohner, Rheinland-Pfalz rund 3,5 Millionen Einwohner. Wir sind ein Flächenstaat. Rechnen Sie sich aus, wie viele Bürgerbeauftragte wir bräuchten, um die Petitionen ordnungsgemäß zu bearbeiten. Die Anhörung hat ganz klar gezeigt, dass der Bürgerbeauftragte die Petitionen nicht zu Ende bringen kann. Der Lösungsansatz ist der, dass die Petitionen wiederum im Petitionsausschuss behandelt werden müssen. Das ist kontraproduktiv, weil von den Kolleginnen und Kollegen aus allen Fraktionen – das muss ich jetzt sagen – bayernweit sehr gute Arbeit geleistet wird. Deshalb bin ich gegen die Schaffung eines Bürgerbeauftragten.

Ein weiterer Punkt, den ich ansprechen möchte, betrifft die öffentlichen Petitionen. Darüber ist unterschiedlich diskutiert worden. Selbst wenn es auf Bundesebene die Mög-

lichkeit der öffentlichen Petition gibt, sind die privaten Petitionsportale trotzdem weiterhin vorhanden. Bei der Anhörung vor einigen Monaten machte der Verfassungs- und Verwaltungsrechtler Professor Dr. Hartmut Bauer deutlich, dass die rechtliche Situation für öffentliche Petitionen, obwohl es diese Möglichkeit gibt, auf der Bundesebene äußerst defizitär ist. Das hat mich nachdenklich gemacht.

Wir wollen keine Doppelstrukturen in Bayern. Wir wollen das bestehende Petitionsrecht erhalten. Sicherlich gibt es Punkte wie die Barrierefreiheit, über die wir reden können. Außerdem können wir darüber reden, dass die Behandlung von Petitionen in den Ausschüssen unterschiedlich gehandhabt wird und die Petition noch mehr in den Mittelpunkt gestellt werden sollte. Wir sollten die Bürgerinnen und Bürger bestmöglich unterstützen und viel Positives auf den Weg bringen. Wir haben im Petitionsausschuss bereits 20 Ortstermine durchgeführt. Wir sind die Mediatoren vor Ort. Das heißt, vieles wird bereits beim Ortstermin gelöst. Teilweise kann die Petition für positiv erledigt erklärt werden.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, deshalb kann ich nur eines sagen: Unser Petitionswesen in Bayern hat sich bewährt und ist vorbildlich. Trotzdem freue ich mich auf die Diskussion im Fachausschuss. Wir werden uns sicherlich der Diskussion nicht verschließen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Kollegin Stierstorfer. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? Gibt es Gegenstimmen? – Sehe ich nicht. Enthaltungen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

**Gesetzentwurf der Abgeordneten
Hubert Aiwanger, Florian Streibl,
Prof. Dr. Michael Piazzolo u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER)**
Drs. 17/8524

**Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach
Art. 115 der Verfassung sowie über den Bürgerbe-
auftragten oder die Bürgerbeauftragte des Frei-
staats Bayern (Bayerisches Petitions- und Bür-
gerbeauftragtengesetz)**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Streibl**
Mitberichterstatter: **Karl Straub**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden hat den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 18. Februar 2016 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 9. März 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.
4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 10. März 2016 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 17/8524, 17/10444

Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung sowie über den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte des Freistaats Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Katharina Schulze

Abg. Florian Streibl

Abg. Karl Straub

Abg. Johanna Werner-Muggendorfer

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 2 und 3 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes (Drs. 17/424)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr.

Michael Piazzolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung sowie über den Bürgerbeauftragten oder die Bürgerbeauftragte des Freistaats Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz) (Drs. 17/8524)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 48 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Erste Rednerin ist Frau Kollegin Schulze vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir hatten in den letzten Monaten im Bayerischen Landtag eine interessante Debatte über ein ganz wichtiges Recht von Bürgerinnen und Bürgern, nämlich das Petitionsrecht. Wir GRÜNE wollen mit unserem Gesetzentwurf das bayerische Petitionswesen ins 21. Jahrhundert überführen; denn wir sind der Meinung, die Digitalisierung kann und darf vor Petitionen nicht haltmachen.

Vieles am bayerischen Petitionswesen finden wir sehr gut; das haben wir auch in der lang andauernden Debatte mehrfach formuliert. Wir finden es gut, dass das bayerische Petitionswesen sehr offen und sehr niedrigschwellig ist. Trotzdem sind wir GRÜNE der Meinung: Auch wenn etwas gut ist, können wir es noch besser machen.

Deswegen möchten wir das jetzige System reformieren. Wir wollen also die positiven Aspekte behalten und bei ein paar anderen Sachen Verbesserungen einführen.

Wir GRÜNE haben dazu eine Anhörung beantragt, die auch im Mai 2015 durchgeführt wurde. Diese Anhörung war, wie ich auch in Rückmeldungen von Kolleginnen und Kollegen gehört habe, sehr, sehr spannend und aufschlussreich. Wir hatten namhafte Expertinnen und Experten da. Sie haben berichtet, wie das Petitionswesen in anderen Bundesländern und im Deutschen Bundestag aussieht.

Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir sozusagen ein neues Instrument einfügen. Wir möchten nämlich, dass öffentliche Petitionen auch in den Bayerischen Landtag eingereicht werden können, über die dann online diskutiert werden kann; natürlich sind diese Diskussionen zu moderieren. Die Bürgerinnen und Bürger sollen also die Möglichkeit erhalten, Themen auch online in den Landtag einzubringen.

Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht; aber wenn ich als Politikerin im Land unterwegs bin, kommt oft ein Bürger oder eine Bürgerin auf mich zu und sagt: Ich habe doch diese Petition im Internet unterschrieben; wann behandelt ihr die im Landtag? – Dann muss man immer erklären, dass es ein Unterschied ist, ob man auf einem privaten Petitionsportal eine Petition einreicht bzw. dort seine Unterstützung bekundet oder ob man eine Petition an den Bayerischen Landtag sendet. Hier funktioniert das nämlich anders. Themen, die auf den großen Online-Diskussionsplattformen behandelt werden, landen nicht automatisch im Bayerischen Landtag.

Wir haben uns bei der Erarbeitung unseres Gesetzentwurfs an der im Bundestag geltenden Regelung orientiert. Dort gibt es bereits die Möglichkeit der öffentlichen Petition; die bisher gemachten Erfahrungen sind gut. Ich möchte kurz Dr. Thomas Schotten, Leiter der Unterabteilung Petitionen und Eingaben des Bundestags, zitieren, der in der Anhörung im Bayerischen Landtag Folgendes gesagt hat:

Einer der Hauptgründe für die Einführung der veröffentlichten Petitionen war, dass wir auf diesem Diskussionsforum die Meinung aller Bürgerinnen und Bürger

zu einem bestimmten Thema einholen können. Der Petent soll mit seinem Anliegen nicht alleine bleiben. Er stellt es zur Diskussion, er wirbt natürlich auch um Unterstützer und Mitzeichner, und jeder, der möchte, hat die Gelegenheit, zu dieser Petition seine Meinung abzugeben.

Wir GRÜNEN glauben, dass genau das auch für den Bayerischen Landtag und speziell für unser Petitionswesen sehr sinnvoll wäre.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir könnten auf diese Weise mehr Beteiligungsmöglichkeiten schaffen. Eine Neuregelung in diesem Sinne wäre ein weiterer Baustein einer lebendigen Demokratie. Da eine Moderation erfolgt, kann sichergestellt werden, dass rassistische Hetze oder die berühmten "Internet-Trolle" nicht überhand nehmen. Der Experte aus dem Bundestag hat uns in der Anhörung versichert, dass es wegen der Nachmoderation insoweit keinerlei Probleme gebe.

Zusätzlich zu der Möglichkeit der öffentlichen Petition fordern wir, dass die Vollversammlung des Landtags die Petition behandelt, sofern das Quorum von 12.000 Unterschriften erreicht ist. So könnten wir die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger noch besser in den Landtag hineinbringen.

Schließlich ist es unser Anliegen, dass bei Erreichen des genannten Quorums der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin Rederecht im Ausschuss erhält. Er soll zudem verlangen können, dass eine Sachverständigenanhörung und eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden.

Wir GRÜNEN glauben, dass die von uns vorgeschlagene Weiterentwicklung des bayerischen Petitionswesens ein großer Schritt nach vorn wäre. Das bayerische Petitionswesen wäre endlich up to date und fortschrittlich. Deswegen bitten wir um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

Auch die FREIEN WÄHLER haben einen Gesetzentwurf eingebracht. Über diesen haben wir in verschiedenen Ausschüssen mehrmals debattiert. Es war eine gute Debatte. Die verschiedenen Seiten sind fachlich abgewogen worden. Wir GRÜNEN haben uns nach der Beratung dafür entschieden, uns zu dem Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER der Stimme zu enthalten. Wie so oft bei Enthaltungen gilt auch für diesen Gesetzentwurf: Wir finden einige vorgeschlagene Regelungen positiv, halten aber in Bezug auf andere Punkte die bestehenden Regelungen für besser.

Wir begrüßen es, dass auch die FREIEN WÄHLER das Thema öffentliche Petitionen vorantreiben wollen. Wir finden es auch gut, dass die Einreichungsmöglichkeiten unter Beachtung des Inklusionsaspekts erleichtert werden sollen. Das alles sind Punkte, die wir unterstützenswert finden.

Wir sehen es allerdings kritisch, dass Sie von den FREIEN WÄHLERN das Petitionswesen grundsätzlich umbauen wollen. Sie möchten einen Bürgerbeauftragten als ständigen Vertreter des Petitionsausschusses einführen. Nur wenn dieser keine Lösung erzielen kann, soll die Petition in den Petitionsausschuss gelangen. Das wäre eine massive Änderung im Vergleich zum jetzigen System. Die Möglichkeit, Petitionen in Fachausschüssen zu behandeln, wäre nicht mehr gegeben. Das halten wir GRÜNEN nicht für zielführend, weil wir es gut finden, dass auch die Abgeordneten in den Fachausschüssen durch die Petitionen quasi als Seismographen mitbekommen, was auf ihrem Fachgebiet gerade bei den Menschen los ist bzw. wo sie genau der Schuh drückt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich bitte zusammenfassend um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf. Zu dem Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER werden wir uns der Stimme enthalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, darf ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass die SPD-Fraktion zu Tagesordnungspunkt 8, Antrag auf Drucksache 17/9403, namentliche Abstimmung beantragt hat. Diese namentliche Abstimmung findet erst nach der Beratung der zum Plenum eingereichten Dringlichkeitsanträge statt. Aber ich wollte es korrekterweise schon an dieser Stelle ankündigen, damit Sie sich darauf einrichten können und damit die entsprechenden Fristen gewahrt sind. Noch einmal: Namentliche Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 8.

Jetzt hat Herr Kollege Streibl das Wort. Bitte schön. Ich bitte um Nachsicht.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Kein Problem. – Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Eines möchte ich gleich am Anfang klarstellen: Die Anhörung zum Petitionsrecht hatten GRÜNE und FREIEN WÄHLER gemeinsam beantragt. Das möchte ich betonen.

Meine Damen und Herren, das Petitionsrecht ist in Bayern ein Verfassungsrecht. Jeder Bürger, sogar jedermann, hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an den Bayerischen Landtag zu wenden. Es ist im Grunde ein sehr starkes Recht. Die Erfahrungen mit Petitionen zeigen, dass diese oft der letzte Hilferuf sind von Menschen in Bayern, die ein Problem haben. Sie wenden sich mit ihren Bitten und Anliegen an den Landtag und hoffen auf Hilfe. Es ist gut, dass es dieses Recht gibt. Aber man kann alles im Leben noch besser machen.

Daher haben wir, die FREIEN WÄHLER, uns hingesezt und nach Auswertung der Ergebnisse der Anhörung einen Gesetzentwurf erarbeitet, der so ziemlich alles beinhaltet, was nach unserer Meinung ein modernes Petitionsrecht braucht.

Es gibt einige Stellschrauben, die wir drehen können, um dem Bürger mehr Rechte zu geben, um den Bürger an der Demokratie bzw. an der demokratischen Meinungsbildung, um die es hier auch geht, besser zu beteiligen; denn auch beim Petitionswesen geht es um Teilhabe, um Demokratie. Die Ausgestaltung des Petitionsrechts ist ein

Spiegel unseres Parlaments. In vielen Petitionen wird letztlich auch uns der Spiegel vorgehalten. Wir erfahren nämlich, wo es in unserem Land hakt, wo es Behördenversagen gibt und welche Gesetze vielleicht nachgebessert werden müssen. Auch deshalb müssen wir das Petitionsrecht ernst nehmen und stärken. Es sollte unser aller Wille sein, dass sich die Bürger noch intensiver auch durch Petitionen in den Landtag einbringen. Dadurch zeigen sie, dass der Bayerische Landtag ihr Landtag ist. Dadurch, dass wir die Petitionen bearbeiten, zeigen wir, dass wir für die Bürger da sind.

Letztlich ist das Petitionsrecht für uns auch ein Instrument der Kontrolle gegenüber der Staatsregierung, denn die Anliegen, die die Bürger uns vortragen, sind oft solche, bei denen wir sagen können: Hier hat die Exekutive versagt, und hier muss der Landtag tätig werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Daher haben wir ein ganzes Bündel an Maßnahmen geschnürt. Die erste Maßnahme ist die Erleichterung der Möglichkeiten, Petitionen einzureichen, gerade für Menschen mit Behinderungen. Deshalb haben wir gesagt, eine Petition soll auch mündlich, auch in Blindenschrift oder sogar in Gebärdensprache eingereicht werden können, sodass hier keine Hindernisse mehr vorhanden sind.

Dann muss man auch schauen, wie zum Beispiel Administrativpetitionen geregelt werden. Danach sollte der Petent auch einen Anspruch auf einen begründeten Bescheid haben, sodass er nicht nur eine Ziffer aus unserer Geschäftsordnung mitgeteilt bekommt, wie der Antrag behandelt worden ist, sondern dass auch eine Begründung geliefert wird, warum die Petition so behandelt worden ist; denn dann ist es auch für den Bürger nachvollziehbarer, warum seine Petition abgelehnt oder angenommen worden ist, oder er weiß, wie mit ihr weiter verfahren wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Darüber hinaus hört man oft von Petenten, dass sie Bedenken haben, wenn sie eine Petition gegen eine Behörde in Bayern einreichen, dass sie dann möglicherweise mit Nachteilen rechnen müssen, weil sie vielleicht danach anders behandelt werden. Daher haben wir in unserem Gesetz auch ein ausdrückliches Benachteiligungsverbot, um den Petenten diese Angst von vornherein zu nehmen. Ich denke zwar, dass diese Angst in vielen Fällen irrational ist, aber sie ist ein Hindernis für die Leute, eine Petition einzureichen. Dieses Hindernis muss beseitigt werden.

Des Weiteren ist die aufschiebende Wirkung ein wichtiger Punkt. Petitionen haben zwar generell keine aufschiebende Wirkung, und die Behörden können trotz einer Petition ihren Vollzug fortsetzen. Allerdings sollte der Ausschuss die Möglichkeit haben, auf die Behörde einzuwirken und diese wenigstens zu bitten, dass eine aufschiebende Wirkung berücksichtigt wird, bis der Ausschuss beraten und beschlossen hat.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ansonsten werden hier Fakten geschaffen, und die Arbeit des Ausschusses geht ins Leere.

Das Gleiche gilt im Grunde auch bei Massen- und Sammelpetitionen, wo wir sagen, bei Massenpetitionen soll der Petent ein Anhörungs- und Rederecht bekommen. Das gibt es schon auf Bundesebene. Dort braucht der Petent 50.000 Unterschriften zur Unterstützung. Wir haben das auf Bayern heruntergerechnet und kommen dabei auf 7.500 Unterschriften, die der Petent sammeln muss, damit er dann diese Möglichkeiten und Rechte hat.

Des Weiteren sind bei uns auch das private Petitionsportal und die öffentliche Petition berücksichtigt, sodass es auch bei privaten Portalen die Möglichkeit geben soll, diese Petitionen dann eins zu eins an den Landtag weiterzureichen, damit die Leute sehen, dass das nicht nur ein privates Unterfangen ist, sondern dann auch hier ernst genommen werden kann und ernst genommen werden muss.

Ein großer Regelungsbedarf besteht auch bei den sogenannten Administrativpetitionen; denn Petitionen kann der Bürger ja nicht nur an den Bayerischen Landtag richten, sondern auch an jede Behörde in Bayern. Hier besteht für uns ein ganz großer Graubereich, weil wir hierüber nichts erfahren und nichts wissen. Wir erfahren nicht: Wie wird mit diesen Petitionen umgegangen? Wie werden sie behandelt? Was ist Inhalt dieser Petitionen? – Diesen Graubereich wollen wir im Grunde mit diesem Gesetz dadurch etwas aufhellen, dass uns die Staatsregierung jährlich einen Bericht geben muss, was für Petitionen bei der Staatsregierung und den Ministerien in den letzten Jahren eingegangen sind.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das Herzstück unseres Gesetzes ist allerdings der Bürgerbeauftragte, der als ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses ein Bindeglied zwischen dem Petenten und dem Ausschuss darstellen soll. Wir haben uns hier an das Modell von Rheinland-Pfalz gehalten, das von dem damaligen Ministerpräsidenten Helmut Kohl eingeführt wurde und das sich nach unserer Meinung auch bewährt hat. Wenn man sich die Zahlen der Petitionen in Rheinland-Pfalz und in Bayern anschaut, dann ist hier kein großer Unterschied zu erkennen. Daher kann man nicht sagen, dass es in Bayern mehr Petitionen gibt und deswegen ein Bürgerbeauftragter überlastet wäre. Was in Rheinland-Pfalz geht, würde bei uns auch gehen.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Wir wollen einen unabhängigen Bürgerbeauftragten, der dem Landtag verpflichtet ist und der eine Vorarbeit für den Abgeordneten leisten kann, diesem auch zuarbeiten kann und auch mit eigenen Rechten ausgestattet ist, sodass er nachfragen und auch Ermittlungen bei Behörden erheben und dort auch Akten einsehen kann, um dem Abgeordneten beratend und helfend zur Seite zu stehen, der den Petenten auch beraten kann, wie er mit seiner Petition am besten umgehen kann. Das soll letztlich ein Mehr für den Abgeordneten und für den Petenten sein. Der Bürgerbeauftragte soll nicht den

Abgeordneten ersetzen, sondern am Schluss muss immer der Ausschuss über jede Petition entscheiden. Allerdings kann und soll der Bürgerbeauftragte hier einen Bericht oder einen Vorschlag mit abgeben, um mitzuhelfen.

Dadurch könnte man die Arbeit mit den Petitionen verstetigen und in einer gleichbleibenden Qualität liefern; denn jetzt ist die Herangehensweise der Abgeordneten an die Petitionen sehr unterschiedlich. Wir wollen nicht, dass hier Unterschiede vorhanden sind, sondern wir wollen, dass hier überall gleiche Qualität besteht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Daher halten wir den Bürgerbeauftragten für ein gutes Mittel. Er wäre eben nicht bei der Staatsregierung, sondern direkt beim Landtag angesiedelt und könnte unabhängig den Abgeordneten unterstützen.

Deshalb bitte ich Sie: Unterstützen Sie unser Gesetz! Aus den Diskussionen in den Ausschüssen weiß ich allerdings, dass momentan zur Unterstützung dieses Gesetzes wenig Neigung besteht. Aber ich denke, das Gesetz enthält viele gute Punkte, und diese werden wir in eigenen Anträgen dann sukzessive noch einmal aufbereiten, um Ihnen dann die Möglichkeit zu geben, einzelnen Anträgen dann doch noch zuzustimmen.

Dem Antrag der Fraktion der GRÜNEN werden wir leider nicht beitreten, sondern wir werden uns enthalten; denn er ist zwar auch ein richtiger Schritt, aber im Paket mit unserem Gesetz wäre es besser.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Straub von der CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Karl Straub (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich habe mich sehr gefreut, dass ich heute über diese Gesetzentwürfe reden

darf. Ich darf mich ausdrücklich bei allen bedanken, die da bisher mitdiskutiert haben. Es war eine sehr faire Diskussion. Sie hat sehr viel Spaß gemacht. Ich glaube, wir alle dürfen uns einmal selbst ein kleines Lob aussprechen. Ich bin sehr stolz, Mitglied des Petitionsausschusses zu sein. Ich darf mich bei der Vorsitzenden Frau Stierstorfer und bei der Stellvertreterin Frau Werner-Muggendorfer bedanken, aber auch bei allen Fachausschussvorsitzenden, bei allen stellvertretenden Vorsitzenden und bei allen Mitgliedern. Ich glaube, wir können im Landtag sehr stolz auf die Arbeit im Petitionsausschuss sein; denn wir bearbeiten jede Petition, die zu uns kommt, sehr ernsthaft. Ich glaube, da gehört auch ein großer Dank denen, die uns zuarbeiten, und das ist wirklich etwas, wo wir uns gegenseitig Applaus spenden können.

(Allgemeiner Beifall)

Es wurde schon mehrmals erwähnt: Wir hatten eine Anhörung im Landtag, und bei dieser Anhörung kam heraus, dass das Petitionswesen im Bayerischen Landtag absolut vorbildlich ist. Ich kenne natürlich auch den Satz – dieser hat uns durch die Diskussionen verfolgt –: Es ist nichts so gut, dass man es nicht noch besser machen kann. Das mag sicherlich in vielen Bereichen so sein. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich muss Sie da leider enttäuschen: Ich glaube, die beiden Entwürfe, die Sie eingebracht haben, führen nicht zu einer Verbesserung des Petitionswesens. Auch darüber haben wir ja schon diskutiert.

Ich möchte zuerst auf den Gesetzentwurf der GRÜNEN eingehen, die eine öffentliche Petition fordern, vergleichbar mit der Situation beim Bund, die bei 12.000 Unterschriften verschiedene Möglichkeiten eröffnen wollen, beispielsweise die Möglichkeit, das Ganze im Plenum zu beraten, ein Rederecht im Ausschuss, eine Ortsbesichtigung und Diskussionen im Internet. Warum können wir dem nicht zustimmen? –Frau Schulze, Sie haben gesagt, wir müssen das Petitionswesen ins 21. Jahrhundert überführen. Ich bin der Überzeugung: Wir sind bereits im 21. Jahrhundert. Warum sind wir da schon im Unterschied zum Bund? – Im Bund findet die Behandlung von Petitionen in der Regel nichtöffentlich statt. Ich glaube, deswegen hat der Bund die Möglichkeit der

öffentlichen Petition eingeführt. Bei uns werden 99 % aller Petitionen in öffentlicher Sitzung behandelt. Nicht öffentlich ist die Beratung nur, wenn personenbezogene Daten behandelt werden. Also, das haben wir schon.

Die Möglichkeit der Behandlung im Plenum besteht auch schon. Wenn das zwei Drittel der Mitglieder im Ausschuss befürworten, kann eine Petition ins Plenum hochgezogen werden. Was die 12.000 Unterschriften betrifft: Ich habe immer die Erfahrung gemacht – Sie haben es gesagt, man spricht viel mit der Bevölkerung –, dass viele Bürger inzwischen glauben, dass sie viele Unterschriften brauchen, um bei uns im Landtag Gehör zu finden. Das ist absolut nicht so. Jeder bayerische Staatsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann eine Petition einreichen. Noch einmal ein Lob an die Berichterstatter und Mitberichterstatter. Es spielt überhaupt keine Rolle für die Ernsthaftigkeit der Bearbeitung, ob ein Einzelpetent etwas einreicht oder ob ein Petent etwas einreicht, der 12.000 Stimmen im Hintergrund hat.

(Beifall bei der CSU)

Die Forderung nach öffentlicher Diskussion hört sich im ersten Moment sehr gut an. Ich möchte darauf hinweisen, dass es das schon gibt, zwar nicht auf der Webseite des Bayerischen Landtags, sondern auf verschiedenen Internetplattformen. Um diese Diskussionen gerade in den heutigen Zeiten einigermaßen zielführend zu verfolgen, bräuchten wir einen enormen Personalaufwand. Wenn man ein wenig in Facebook unterwegs ist, sieht man, was dort momentan teilweise für unerträgliche Kommentare gemacht werden. Ich denke, wir sollten es uns als Bayerischer Landtag nicht zumuten, das so zu machen. Dafür gibt es private Plattformen. Wir als Bayerischer Landtag sollten bei unserem System bleiben. Wie gesagt, in Zeiten, in denen man Geld sparen muss, sollten wir kein zusätzliches Personal einsetzen müssen. Deswegen tut es mir leid, liebe Frau Schulze: Wir werden Ihren Antrag – wie Sie schon gesagt haben – ablehnen. Sie nehmen das mit einem Lächeln entgegen. Also gehe ich davon aus, Sie geben mir eigentlich recht.

(Beifall bei der CSU – Katharina Schulze (GRÜNE): Aber es war mir klar!)

Nun zum Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER. Auch hier muss ich sagen: Sie haben sich sehr viel Mühe gemacht. Es ist ein sehr umfangreicher Gesetzentwurf. Sie haben zum Schluss gesagt, es seien durchaus Einzelpunkte dabei, die man bestimmt noch bereden kann. Dafür brauchen wir aber keine Änderung des Gesetzes, sondern dafür reicht der kleine Dienstweg.

Sie fordern aus meiner Sicht – wir haben es diskutiert – einen kompletten Paradigmenwechsel. Sie wollen einen Bürgerbeauftragten vorschalten und wollen weg vom Fachausschussprinzip. Das sind aber gerade Stärken unseres Petitionswesens. Eine Vorschaltung eines Bürgerbeauftragten würde das Ganze sehr komplizieren. Es ist eine große Stärke unseres Petitionswesens, dass die Petitionen direkt zum Abgeordneten, zum Berichterstatter, zum Mitberichterstatter und dann schlussendlich zum Ausschuss kommen. Bei einer Diskussion wurde gesagt, dass ein Bürgerbeauftragter Petitionen auch aussortieren könnte. Das wollen wir ausdrücklich nicht. Manchmal sind zwar Petitionen dabei, die nicht sehr sinnvoll sind, doch ich glaube, diese können wir in einem Ausschuss sehr schnell beraten.

Noch einmal mein ganz großes Lob für die gewissenhafte Bearbeitung der Gesetzentwürfe. Wir sind uns, denke ich, mit der SPD einig, dass Petitionen beim Abgeordneten genau richtig aufgehoben sind. Ihr Gesetzentwurf hat natürlich auch einen haushalterischen Aspekt. Das Ganze würde eine Million Euro mehr kosten. Für eine Verschlechterung eine Million Euro auszugeben – das sehen wir nicht ein!

Die Forderung, Petitionen auch mündlich einreichen zu können, hört sich natürlich im ersten Moment auch sehr gut an. Ich durfte bei der Bundeswehr Dienst tun, und da hat es immer geheißen, man solle 24 Stunden warten, bevor man Beschwerde einreicht. Wenn man die Möglichkeit hat, zum Telefonhörer zu greifen, im Bayerischen Landtag anzurufen und eine Petition abzugeben, wäre das meiner Meinung nach relativ schwierig bei der Aufnahme. Wenn Menschen manchmal 24 Stunden nachdenken

und das Ganze dann schriftlich fassen, kommen sinnvollere Petitionen dabei heraus. Deswegen lehnen wir die mündliche Einreichung ab.

Mein Fazit: leider Gottes Ablehnung beider Gesetzentwürfe. Wir schließen aber nicht aus, dass wir über Einzelpunkte der beiden Gesetzentwürfe beraten und das Petitionswesen fortentwickeln. Ich hoffe, dass ich diesen Satz in nächster Zeit nicht mehr so oft höre: Es ist nichts so gut, dass man es nicht noch besser machen kann. Ich bin überzeugt davon, dass unser Petitionswesen sehr gut ist, und darf mich noch einmal herzlich für die tolle Diskussion in den Ausschüssen bedanken.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Werner-Muggendorfer von der SPD das Wort. Bitte schön.

Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Sie haben es gehört, wir befassen uns in Zweiter Lesung zum Petitionsgesetz mit Vorschlägen der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN. Ich könnte es jetzt einfach machen und sagen: Vorschlag der FREIEN WÄHLER: nein, Vorschlag der GRÜNEN: ja. Aber Sie wollen sicher wissen, warum ich das so vorschlage. Deshalb will ich ein bisschen näher darauf eingehen und auch vielleicht etwas Grundsätzliches sagen. Ich bin keine Juristin. Das ist manchmal schlecht, aber manchmal gut. Ich sehe mich als Mitglied im Petitionsausschuss als Bürgeranwältin, als jemanden, der sich für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger einsetzt. Dazu muss ich aber keine Juristin sein. Ich weiß, wir haben Juristen, wofür ich auch dankbar bin, aber in dem Fall ist es nicht unbedingt notwendig.

Der Petitionsausschuss ist mein Ausschuss. Das ist es, was ich gern tue, nämlich mich für die Menschen einzusetzen. Deswegen ist es wirklich ein Gesetz für einen Bürgerbeauftragten. Damit sind wir schon mitten im Thema. Ich empfinde uns Mitglieder des Petitionsausschusses als Bürgerbeauftragte, also brauchen wir nicht extra einen ausgewiesenen Bürgerbeauftragten.

(Beifall bei der SPD)

Unsere Partei, die SPD, ist immer schon die Partei der Bürgerbeteiligung gewesen und empfindet sich immer noch so. Die Hoegner-Verfassung schreibt das wunderbar in Artikel 115 fest. Darum bin ich sehr stolz darauf, dass wir dieses hohe Gut – es ist wirklich ein hohes Gut – des Petitionsrechts haben. Damit müssen wir aber sorgsam umgehen.

(Beifall bei der SPD)

Das ist für uns als politisch arbeitende Menschen gerade im Bayerischen Landtag ganz wichtig; denn die Petitionen, die wir bekommen, sind ein wenig der Seismograph der Stimmung in der Bevölkerung. Da merkt man, wo es Unstimmigkeiten gibt, wo etwas nicht passt. Sie sind also ein Hinweisgeber für die Politik. In Bayern gibt es eigentlich sehr viele Möglichkeiten. Wir haben wirklich schon alles, was es im öffentlichen Petitionsrecht gibt. Man kann sogar Petitionen im Interesse anderer einreichen, und wir haben die Sammel- und Massenpetition. Es gibt schon sehr viele Möglichkeiten. Wir haben ein sehr gutes Petitionsrecht, aber – ich wollte den Spruch nicht noch einmal wiederholen – es kann natürlich alles noch besser werden.

Aus diesem Grund unterstützen wir den Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend die öffentliche Petition. In der letzten Legislaturperiode hat unsere Fraktion bereits einen Vorschlag dazu gemacht. Der damalige Vorsitzende des Ausschusses, Joachim Werner, hat gesagt – das will ich so wiederholen –: Es ist die logische Weiterentwicklung des Petitionsrechts, wenn man öffentliche Petitionen zulässt.

(Beifall bei der SPD)

Deshalb sind wir sehr wohl für die öffentliche Petition. Sie ist ein wirklich wichtiges Instrument für den Willensbildungsprozess und vor allen Dingen für die Bürgerbeteiligung. Ich denke, deshalb ist man da sehr nah beieinander.

Aber ich will natürlich auch Stellung zum Vorschlag der FREIEN WÄHLER nehmen. Ich muss ehrlich sagen, da kann ich nicht ganz so freundlich sein, weil ich es wirklich für ein Sammelsurium halte, nach dem Motto: Um a Fünferl a Durchanand, oder was ich immer schon einmal zum Petitionsrecht sagen wollte. Wir sind uns aber einig, dass das eine oder andere auf den Prüfstand gestellt werden muss. Es tut mir leid, dass ich das so sagen muss.

(Beifall bei der SPD)

Sie geben unser bisheriges Prinzip des Fachausschusses auf. Der Fachpolitiker weiß aber doch am besten Bescheid, worauf es in dem jeweiligen Fach ankommt. Ich kann keinen Mehrwert erkennen, wenn uns dieses Recht genommen würde. Für mich ist das so, als würden wir uns selbst kastrieren. Deshalb bin ich nicht für Ihren Vorschlag.

Ich bin auch der Meinung, dass die Bearbeitung dadurch komplizierter würde. Es dauert länger, mehrere müssten drüberschauen. Ich weiß nicht, ob der Bürgerbeauftragte der bessere Vertreter der Bürgerinteressen ist. Wir Abgeordnete sind Vertreter der Bürgerinteressen, und in der Rolle der Bürgeranwältin fühle ich mich auch sehr wohl. Ihr Gesetzesvorschlag wertet die Arbeit des Abgeordneten ab. Das brauchen wir nicht. Es muss nicht noch jemand draufschauen. Das machen wir schon ganz gut, weil immer jeweils zwei Abgeordnete, einer von der Regierungsseite und einer von der Oppositionsseite, draufschauen. Damit werden die Eingaben sehr ausgewogen betrachtet. Mit Ihrem Vorschlag wird die Arbeit von uns Abgeordneten abgewertet. Deshalb kann ich beim besten Willen nicht dafür sein. Das wollte ich noch sagen.

Wir haben die Aufgabe, Bürgeranwälte zu sein. Wir greifen die Eingaben auf und geben Hinweise für politische Vorgänge. Wir haben mit unserem Petitionsrecht schon sehr viele Möglichkeiten. Es ist ein sehr gutes Recht. Wir behandeln die Petitionen öffentlich, wir können Informationen einholen, wir können die Petenten anhören. Die Petenten haben ein Rederecht. Wir können Ortstermine veranstalten. Es gibt wirklich

sehr viele Möglichkeiten, mit diesem Petitionsrecht umzugehen. Darum ist es eigentlich richtig, es bei dem zu belassen, was wir haben.

Die öffentliche Petition sollten wir möglicherweise aber noch einführen. Damit werden wir uns noch einmal extra befassen. Ich bin der Meinung, das Petitionsrecht ist sehr gut, es hat einen Vater, auf den wir sehr stolz sind. Von uns ist das Beste daraus zu machen. Das müssen die machen, die die Petitionen vertreten. Wir werden jedenfalls in nächster Zeit auch die öffentliche Petition fordern. Das will ich noch einmal deutlich machen. Dazu wird es von uns einen Gesetzesvorschlag geben. Es gab schon einmal einen. Wir werden auf jeden Fall das Recht der Menschen, sich gegen Behördenwillkür oder was auch immer zu wehren, nicht beschneiden lassen. Da sind wir auf jeden Fall auf der Seite der Menschen, die Hilfe suchen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Zuerst lasse ich über den Initiativgesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/424 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfes. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Die Gegenstimmen! – Die Fraktion der CSU. Stimmenthaltungen? – Die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Jetzt folgt die Abstimmung über den Initiativgesetzentwurf der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/8524. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt auch hier die Ablehnung des Gesetzentwurfes. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen? – Die Fraktionen der

CSU und der SPD. Stimmenthaltungen? – Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIEGRÜNEN. Damit ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Damit sind die Tagesordnungspunkte 2 und 3 erledigt.